H. Sept.
56.p.

H. Sept. 56/10 Esmarch

Div 68/150

Historische Nachricht

[illegible]

über

den [illegible]

in [illegible]

von

[illegible]

[illegible]

Kopenhagen.

[illegible] in der Schultzischen Officin.

181[illegible]

Historische Nachricht

über

den Flugsand

in Nord-Jütland,

von

Lauritz Esmarch,

Justizrath und Chef des Jütischen und Lolländischen Landwesens-Comtoirs der Rentekammer.

Kopenhagen.

Gedruckt in der Schultzischen Officin.

1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Königlichen Majestät

König Frederik dem Sechsten.

Allergnädigster König!

Große Strecken der vorigen Sandwüsten in Jütland sieht man nunmehr in Weiden verwandelt, auf denen vieles Vieh seinen Unterhalt findet; andere sind sogar dem Ackerbau wieder gewonnen, und jährlich wird mit Eifer an der Wiedergewinnung mehrerer gearbeitet.

Alles unwidersprechliche Wirkungen der weisen, kräftigen und glücklichen Veranstaltungen der Regierung, durch welche jetzt, vermöge der in den späteren Jahren geschehenen Veranstaltungen, zugleich Aussichten eröffnet sind, daß verschiedene dieser Strecken, nach Verlauf weniger Jahre, mit nützlichen Anpflanzungen geschmückt seyn werden.

Wenn dann die Nachkommen fragen: wer ihnen dieses Gute geschenckt habe? so werden die Jahrbücher antworten: König Frederik der Sechste. Daher, allergnädigster König! habe ich es gewagt diese historische Nachricht über den Flugsand in Nord-Jütland Ew Majestæt zuzueignen.

Allerunterthänigst

Lauritz Esmarch.

An die Leser.

Durch eine Königliche Resolution ward es mir allergnädigst aufgetragen, den gegenwärtigen Zustand des Flugsandes in Nord-Jütland durch den Druck bekannt zu machen. Diesen allerhöchsten Befehl habe ich, in so weit es meine Kräfte und Zeit haben erlauben wollen, durch die hier mitgetheilten Nachrichten, welche größtentheils sich auf Collegial-Acten gründen, zu erfüllen gesucht.

Es ist also nicht die Absicht dieser Blätter eine vollständige Nachricht darüber zu ertheilen, wie der Flugsand am zweckmäßigsten

gehemmt wird, oder wie auf Flugsands-Strecken Hölzung anzulegen ist. Indessen wünsche ich, daß das Wenige, was von der Anpflanzung der Hölzungen in diesen davon entblößten Gegenden gesagt worden ist, Veranlassung geben möge, daß recht Viele an dieses für sie selbst und das allgemeine Beste so nützliche Unternehmen kräftige Hand legen wollten, wozu die Regierung thätige Hülfe anbietet.

Der Verfasser.

Daß der Ackerbau die vornehmste Grundstütze Dännemark's sey, ist eine Behauptung, worüber die Meinungen so wenig getheilt sind, daß ich sie wohl als eine ausgemachte Wahrheit annehmen darf.

Der Flor des Ackerbaues und was damit in Verbindung steht, muß folglich dem Vaterlande von äußerster Wichtigkeit seyn. Der Staatsverwaltung kann es demnach nicht genügen, daß der Landmann in den Stand gesetzt wird, einen verbeßerten Ackerbau einführen zu können, und daß ihm Mittel an die Hand gegeben werden, solche Grundstücke anbauen zu können, welche früher entweder ganz uncultivirt lagen, oder wenigstens nicht die Vortheile gewährten, welche sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach gewähren könnten und soll-

ten, wie z. B. durch Ableitung des schädlichen Wassers, und dergleichen; sondern er muß auch ein wachsames Auge auf den Einfluß gewaltsamer Naturbegebenheiten auf den Ackerbau haben. Wenn daher größere oder kleinere Landstrecken mit Verwüstung bedroht werden, so muß kräftig dafür Sorge getragen werden, daß solche nicht nur gehemmt, sondern daß auch das dadurch für den Staat schon verlorne Land, so viel als möglich, wieder gewonnen werde.

Der erste bedeutende Schritt, den die Regierung that, um den Landmann in den Stand zu setzen, einen verbesserten Ackerbau einführen zu können, geschah durch die Verordnung vom 23sten April 1781, betreffend die Aufhebung der Feldgemeinschaften; und ein kräftiges Mittel zur Verbesserung seines Landes ward ihm demnächst durch die Verordnung vom 25sten Junii 1790, betreffend die Ableitung des schädlichen Wassers von dem Acker-, Wiesen- und Moorlande, gegeben.

Diese beiden sonst sehr wichtigen Gegenstände weitläuftig zu berühren, und diejenigen Puncte aus einander zu setzen, welche als die Ur-

sachen, warum der durch die Verordnung vom 23 April 1781 beabsichtigte Zweck nichtüberall erreicht worden ist, angesehn werden müßen, (Ursachen, welche nicht in der Verordning selbst liegen, sondern von Umstænden außer derselben herrühren), liegt außer dem Zweck dieser Blätter, in denen ich bloß so weit möglich suchen werde, Nachricht von der Größe oder dem Areal der Ländereien mitzutheilen, welche früher durch den Flugsand in Nord-Jütland verwüstet waren, sowie von den Maasregeln, welche von Seiten der Regierung zur Hemmung desselben getroffen sind; imgleichen von der Größe des Landes, welches beim Ausgang des Jahres 1816 wieder gewonnen war.

Der Flugsand besteht aus sehr feinkörnigen Theilchen, und wird daher leicht durch den Wind in Bewegung gesetzt.

Wenn es einigermaaßen stark weht, wird der Sand gerade wie der Schnee im Schneegestöber fortgeführt, und sammelt sich eben so wie dieser in Haufen oder sogenannten Sandwehen, daher auch die Benennung Flugsand sehr passend ist.

Der Flugsand entsteht im allgemeinen betrachtet, entweder dadurch, daß das Meer an gewissen Stellen eine Menge dieses Sandes aufspühlt, oder auch dadurch, daß die feste und bewachsene Erdrinde, welche dergleichen leicht bewegliche Sandgründe im Lande bedeckt, auf eine oder andere Weise losgerissen oder weggenommen wird.

Die erstgenannten Flugsandsstrecken werden gewöhnlich Meersande oder Dünen genannt, und sind am gefährlichsten, weil sie gemeiniglich vom Meere Nahrung haben. Die letzten werden Binnensande genannt und sind weniger gefährlich, wie sie denn auch gewöhnlich nicht von so großem Umfange, als die ersten sind.

Flugsand kann aber auch auf andere Weise entstehen, z. B. wenn Seen ausgetrocknet werden, in deren Grund sich Flugsand findet. Es giebt einzelne Beispiele von dergleichen Flugsande, und die Erfahrung hat gelehrt, daß man beim Austrocknen oder Ableitung des Wassers von Seen, in deren Grund sich Flugsand befindet, vorsichtig seyn müße. Die Wasser-

ableitung muß nemlich nicht plötzlich oder auf einmal, sondern nach und nach geschehen, und zwar so, daß die Pflanzen, welche in demjenigen Theile, der jährlich ausgetrocknet wird, hervorkommen, Zeit haben können, zusammen zu wachsen.

Daß Nord-Jütland, besonders in gewissen Gegenden längs der Westküste, früher sehr viel durch den Flugsand gelitten hat, ist leider alzu gewiß, und von der Spitze Skagens durch die Aemter Hiörring, Thisted, Ringkiöbing und Ripen hinab erblickt man noch traurige Reste der Verwüstungen, welche der Flugsand da angerichtet hat. Große Strecken fruchtbaren Acker- und Wiesenlandes sind der Raub desselben geworden und liegen tief darunter begraben. Auch die Kirche zu Skagen, welche zum Theil mit Flugsand bedeckt ist, giebt hievon einen Beweis.

Viele Bewohner dieser Gegenden haben vorher entweder ganz oder zum Theil ihr Eigenthum eingebüßt, und ihre Wohnungen verlegen müssen, ohne daß sie dennoch sicher wa-

ren, den Fleck, welchen sie zu ihrem neuen Wohnorte wählten, zu behalten. *)

Die Folgen dieser Verwüstungen waren, außer dem Verluste des Eigenthumes für den Privatmann, daß das Hartkorn der Bewohner heruntergesetzt ward, und daß die Steuern von demjenigen Hartkorn, welches aus der Matricul ausgieng, wegfielen, wodurch der Staat einen doppelten Verlust erlitt; in finanzieller Rücksicht dadurch, daß die Staatscasse an ihren jährlichen Einnahmen einbüßte; und in staatsoeconomischer Rücksicht dadurch, daß die Productenmasse verringert ward.

In den Aemtern Aalborg, Wiborg, Randers, Aarhuus und Weile giebt es zwar auch Flugsandsstrecken; diese bestehen aber größtentheils aus Binnensanden, und sind daher nicht so gefährlich, als jene Sandflächen an der Westküste und auch nicht von dem Umfange. Zu welcher Zeit der Flugsand zuerst ausgebrochen

*) In einer physischen, oeconomischen und topographischen Beschreibung von Thye im Amte Thisted vom Herrn Pastor Aagaard, herausgegeben im Jahre 1802, sind verschiedene vom Flugsande im Thye verursachte Verwüstungen angeführt.

ist oder angefangen hat, seine Wirkung zur Verwüstung manches fruchtbaren Land-Stücks in Jütland zu äußern, habe ich nicht mit Gewißheit in Erfahrung bringen können; allein die ältern Gesetze im 16 Jahrhundert zeigen, daß der Flugsand schon damals ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers gewesen ist.

So sezt die Verordnung Königs Christians des 3ten, dat. Hafniá St. Pauls Dag 1539 *), die Strafe für denjenigen, welcher an der Westküste, Sandhafer und Sandrohr abmähete und auszog, auf 40 Mark; zur Hälfte an seine eigene Herrschaft und zur Hälfte an den, welcher das Vergehen angab.

Der Receß desselben Königs, dat. Coldinghuus Schloß den 13 Decbr. 1558 Art. 63 bestimmt, daß wer überwiesen wird, Sandhafer, Sandwaizen, braune Weide, Sandweide, Sand-Riedgras, Sandrohr, Helmkraut, Wurzeln des Sandrohrs, oder diejenigen Dornen, welche auf Strandhügeln oder Dünen, an der Westsee wachsen, abgeschnitten, ausgerissen oder auf irgend eine Art zer-

*) Siehe dänisches Magazin 4ten Theil, Seite 287.

störet zu haben, ohne alle Gnade als Dieb bestraft werden und über dies den dadurch verursachten Schaden erstatten solle.

Die Verordnung Königs Frederik des Zweiten, dat. Frederiksborg den 29 Oct. 1570*), verbietet gleichfalls Sandhafer, braune Weide, Sand-Riedgras, Sandrohr, Helmkraut, Wurzeln des Sandrohrs oder diejenigen Dornen, welche auf den Strandhügeln oder den Dünen gegen die Westsee zwischen Ripen und Skagen, oder auf einer der Inseln, welche zu Dännemark gehören und in der Westsee liegen, abzumähen, aufzuziehen oder auf irgend eine Art zu zerstören. Die Strafe war dieselbe, welche der Receß Königs Christian des Dritten bestimmt.

Im 17ten Jahrhundert ist die Aufmerksamkeit der Regierung nicht weniger auf den dem Lande so verderblichen Flugsand gerichtet gewesen.

König Christian der Fünfte hat durch das Patent dat. 11 Decbr. 1679 den Receß Königs Christian des Dritten erneuert, und

*) Dän. Magazin 6ter Theil, Seite 61.

durch das Rescript vom 24sten selbigen Monats, ward es dem Jürgen Friis, Amtmann in den Aemtern Dueholm, Orum und Westerwig, aufgetragen, diesen Befehl des Königs an den gehörigen Orten bekanntzumachen und darauf zu sehen, daß demselben Folge geleistet würde.*)

Das dänische Gesetzbuch dieses Königs, von 1683, B. 6, Cap. 17, Art. 29, setzt ebenfalls die Strafe des Diebstahls auf das Zerstören der Dünengewächse an der Westsee. Die Quelle dieser Gesetzstelle ist der Receß Königs Christians des Dritten.

Durch diese Anordnungen, welche bloß die Strafe für diejenigen, welche die Dünengewächse beschädigen, bestimmen, ist indessen in Rücksicht der Hemmung des Flugsandes oder der Maasregeln dagegen nichts bestimmt. Jedoch ist durch das Rescript Königs Frederiks des Zweiten, dat. Copenhagen den 7 Septbr. 1569 festgesetzt, wie es in Rücksicht der Arbeit bei Hemmung des Flugsandes in den Kirch-

*) Das Patent und das Rescript sind im Archive der Königlichen dänischen Kanzelei vorhanden.

spielen Weiersøe, Nissom, Husbye und Stabye, Amts Ringkiøbing, verhalten werden solle.*) Das Rescript ist folgenden Inhalts:

(Frederik der Zweite)	(Frederik den Anden)
"grüßen euch alle unsere	"Helse ether Alle wore
"Unterthanen, Bauers-	"vndersaatter Bønder
"leute und gemeine	"oc menige Almue som
"Einwohner im ganzen	"bygge oc bo offuer all
"Kirchspiele Weiersøe,	"Weyersø sogen, Ne-
"in den Kirchspielen	"som sogen, Husbye
"Nesom, Husbye und	"sogen oc Stabye so-
"Stabye, mit Gott und	"gen mett Gud oc wor
"unserer Gnade. Wis-	"naade. Wider att wii
"set, daß wir in Erfahr-	"ere kommett vdi for-
"ung gebracht haben,	"faringe huorledes at
"wie der Hugsund seit	"Hugsund nogen thiid
"einiger Zeit versandet	"siden schall vere mett
"sein soll, und das Was-	"sande igien dreffiut,
"ser daher nicht mehr	"Oc vandett there fore

*) Das Concept dieses Rescripts ist im Königl. geheimen Archive vorhanden, und dem Archivarius Herrn Etatsrath Torkelin, Ritter des Dannebrogordens, verdanke ich die Mittheilung desselben. Das Rescript habe ich nirgens gedruckt gefunden, und daher geglaubt, daß es den Lesern nicht unangenehm sein würde, es hier zu sehen.

"seinen Auslauf ha=
"ben kann, und so
"angeschwollen ist daß
"es über die Aecker und
"Wiesen der umlie=
"genden Dörfer fließt,
"und schon großen
"Schaden angerichtet
"hat, demnächst fängt
"auch der Sand an,
"Ueberhand zu bekom=
"men und viele Felder
"zu verderben, und
"wenn solchem nicht
"beizeiten vorgebeugt
"wird, ist zu befürch=
"ten, daß soviele als
"in erwähnten Kirch=
"spielen wohnen so=
"wohl unsere und der
"Krone Bauern als an=
"dere dadurch einen un=
"ersetzlichen Schaden
"leiden werden; wes=

"icke kand haffue sitt
"udløb mere, er vor=
"den saa stort att det
"fløer offuer the om=
"liggende Byers Ag=
"ger og Eng, oc al=
"rede haffuer giort stor
"schade, There til met
"begynder oc sand at
"faae offuerhand oc
"forderffuer mange
"marke, oc huor sligt
"udi tiide icke forekom=
"mis Er att befrøchte
"Att saa mange som
"udi fornevnte sogne
"boer saa well wore oc
"kronens bønder som
"andre schulle fange
"ther aff en ubodelig
"skade, Thii bede wii
"ether alle oc huer ser=
"deles strengelig biude,
"Att j rette ether ef=

"wegen wir euch allen
"und jedem ins beson=
"dere strenge befehlen,
"daß jeder, keiner aus=
"genommen, behülflich
"sey, erwähnten Aus=
"lauf aufzuräumen und
"zu reinigen und dar=
"an getreulich zu ar=
"beiten, je nachdem
"jeglicher Wiesen und
"Grundstücke in Besitz
"hat, sowie unser lie=
"ber getreuer Knuth
"Gyldensterne oder sein
"Vogt und Gevoll=
"mächtigter in sei=
"ner Abwesenheit euch
"nähere Anweisung ge=
"ben werden, so daß
"das Wasser seinen
"Abfluß erhalten und
"weiterer Schaden ver=
"hütet werden könne,

"ther huer mand ingen
"vntagitt Att tilhiel=
"pe fornevnte vdløb
"igien att rydde oc vp=
"kaste oc ther paa tro=
"ligen att arbeide eff=
"ther som huer haffuer
"Enge oc Eyendomme
"att bruge, Effther
"som oss elskelige Knud
"gyldensterne eller hans
"fogitt oc fuldmechtig
"udi hans frawerlse
"ether ydermere vnder=
"viser saa wandett kand
"faa sin flod oc yder=
"mere schade maa fo=
"rekommes, huer som
"thette best oc gaffen=
"ligst kan skee Oc tha=
"ger ther ingen forsøm=
"melse fore saa fremt
"i icke wille liide til=
"tale Anseendes att

"jeder wie es am besten	"thett er ethers egiit
"und vortheilhaftesten	"Gaffn oc fordell."
"geschehen kann, und	
"so daß ihr hierin nichts	
"ermangeln lasset, so	
"fern ihr nicht dafür	
"zur Verantwortung	
"gezogen werden wollt,	
"angesehen, daß es	
"euer eigener Nutzen	
"und Vortheil ist.	
Gegeben Hafniæ, den	Giffvit Hafniæ thend
8die 7bris Ao. 69.	8die 7bris Ao. 69.

Die jetzt geltende Matricul, welche gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts ausgearbeitet ward, zeigt zwar, daß schon damals mehrere Grundstücke durch den Flugsand verwüstet gewesen; zuverlässige Nachricht von der Größe der Flugsands-Strecken in Jütland zu der Zeit kann man indeß nicht aus derselben erhalten. An manchen Orten ist der Flugsand auch erst seit der Zeit ausgebrochen.

Durch die nach den geographischen Vermessungen angestellten Berechnungen kommt

man meiner Meinung nach, dem Ziele so nahe als man es bei statistischen Untersuchungen wünschen kann.

Der Herr Ober=Landvermessungs Inspector Bruun, Ritter vom Dannebrog, hat der Rentekammer eine specielle Nachricht über die Größe der Flugsands=Strecken in Nord=Jütland, nach der Eintheilung in Aemter und Harden, mitgetheilt. Sowohl diesem Berichte als den nach und nach bei der Rentekammer eingegangenen Nachrichten der Flugsands=Commissairen, die Hemmung des Flugsands betreffend, worüber unten ausführlich gehandelt werden soll, zufolge, enthält dasjenige Areal in Nord=Jütland, welches vorher durch den Flugsand verwüstet war, im ganzen ungefähr 112159½ Tonnen Landes à 14000 □ Ellen.

Zufolge einer anderen Nachricht, welche dieser Beamter über das Areal Dännemarcks im Ganzen nach den geographischen Vermessungen der Rentekammer früher mitgetheilt hat, enthält Nord=Jütland überhaupt an:

Ackerland	2439424	T. Land
Heideland	1199459	——
Wiesen-, Moor- und Sumpf-Land	372415	——
Hölzungen	143321	——

Vergleicht man hiemit das Areal des Flugsands, so ergiebt sich, daß dieses sich zum Ackerlande verhält, ungefähr wie 1 zu 22, zum Heidelande ungefähr wie 1 zu 11, zum Wiesen-, Sumpf- und Moor-Lande, ungefähr wie 1 zu 3, und zum Areal der Hölzungen, ungefähr wie 1 zu 1,3.

Unter Areal der Hölzungen darf nicht der jetzt mit Holz bewachsene Boden verstanden werden, denn dieser ist gewiß weit kleiner als das hier angegebene.

Die Ursachen warum der Flugsand im Anfange so sehr Ueberhand genommen hat, sind sehr verschieden; allein, so viel ich habe erfahren können, sind sie hauptsächlich darin zu suchen, daß die Grundeigenthümer anfangs nicht immer die gefährlichen Folgen des Flugsandes kannten, daher sie, wenn auch nicht gleichgültig, doch nicht so aufmerksam darauf wa-

ren, wie sie hätten seyn sollen. Eine kleine Sandfläche oder ein kleiner Ausbruch des Sandes, den die Grundeigenthümer selbst gleich hätten hemmen können, ward sich daher selbst überlassen, und es zeigte sich bald, daß er sich so sehr verbreitet hatte, daß dessen Hemmung selbst durch Hülfe der Bewohner mehrerer Dörfer sehr schwierig ward. Aus Mangel an Erfahrung kannte man auch anfangs die besten und sichersten Hemmungs-Mittel nicht, so daß man nicht selten auch bei dem besten Willen und den redlichsten Absichten dem Zweck zuwider arbeitete.

So führte man an unpassenden Stellen Dämme und Zäune auf, um den Flugsand zu hemmen; pflanzte aber nicht zugleich Sandhafer (Elymus arenarius) oder Sandrohr (Arundo arenaria), dessen Nothwendigkeit die Erfahrung doch später gelehrt hat.

Der Flugsand bedeckte bald die aufgeführten Dämme und Zäune. Man glaubte daher, daß der Versuch mislungen sey, und es wurden neue Zäune auf dem zusammengehäuften Sande aufgeführt, diese wurden wieder

bedeckt und auf diese Weise thürmte sich der Flugsand in großen Haufen, welche eben durch ihre Höhe um so gefährlicher wurden, da der Sturmwind um so leichter den Sand in großer Entfernung auf die benachbarten Ländereien führen konnte.

Wie der Flugsand sich immer mehr verbreitete, nahm das Bedürfniß der Bewohner, Sandhafer und Sandrohr, theils zum Futter für das Vieh, theils zur Feurung und zur Bedachung der Häuser zu erhalten, natürlicherweise immer mehr zu; daher man bey der Einfriedigung des Flugsandes durch die Finger sah, ob gleich die Einfriedigung für die Hemmung des Flugsandes von so großer Wichtigkeit ist, daß man als ausgemacht annehmen kann, daß wo kein Schutz Statt findet, der Flugsand auch nicht gehemmt werden wird.

An einer wohl erhaltenen Einschließungs-Linie und der Erhaltung des gehörigen Schutzes erkennt man daher auch sogleich in wie weit der Flugsand-Commissair zur Erreichung des Zweckes in seinem District fortgearbeitet habe.

Die Rentekammer, unter deren Ressort die Hemmung des Flugsandes gehört, veranlaßte nach und nach, wie die Berichte über Verwüstungen, welche der Flugsand hier und da verursacht hatte, einkamen, daß sachkundige Männer die Gegenden, wo Flugsand ausgebrochen war, bereiseten, um das Locale zu untersuchen und Vorschläge zur Hemmung des Sandes einzusenden. Nachdem diese Vorschläge eingekommen und geprüft waren, ward durch specielle Königl. Resolutionen und Rescripte den beikommenden Amtmännern aufgetragen, unter specieller Aufsicht kundiger Männer über die Hemmung des Flugsandes zu wachen.

Unter mehreren dergleichen Königl. Rescripten, welche die Rentekammer veranlaßte, sehe ich das Rescript vom 19 April 1779 an den Conferenzrath Hauch, derzeitigen Amtmann der Aemter Dueholm, Orum und Westervig (welche jetzt zum Amte Thisted gehören) für das wichtigste an, nicht nur weil es sich auf alle diese drei Aemter erstreckte, denn sonst betrafen solche Rescripte blos einzelne Güter oder

Gegenden, sondern besonders wegen der wichtigen Folgen die es hatte, welche näher berührt werden sollen. Dieses Rescript, welches 16 Puncte enthält, bestimmt, wie es mit der Auftheilung der Flugsand Strecken verhalten werden solle, imgleichen mit der Hemmung, Besäung und der Erhaltung des Schutzes, mit der Anstellung der Aufseher und der Dünenwächter, deren Pflichten zugleich darin bestimmt sind: mit der Vertheilung der Arbeit unter die beikommenden Bewohner: mit der jährlichen Besichtigung der Flugsand Strecken; wie es denn auch Bestimmungen in Rücksicht der Strafen und Mulcten bey Vergehungen und Ungehorsam enthält. Wenn gleich dieses Rescript sich auf die Erfahrung, welche man zu der Zeit von der Hemmung des Flugsandes hatte, und eine Menge von Nachrichten gründete, welche theils von den Amtmännern, theils von sachkundigen Gutsbesitzern eingezogen waren, so hielt man es doch nothwendig, die Sache noch näher zu prüfen. Dieses zeigt genugsam von der Klugheit und Vorsicht, wo-

mit man in einer dem Lande so wichtigen Sache handelte.

Mittelst einer durch die Rentekammer bewirckten Königl. Resolution von demselben Dato, den 19 April 1779, wurde daher befohlen, daß die Maaßregeln zur Hemmung des Flugsandes in den erwähnten Aemtern, welche das besagte Rescript vorschreibt, blos als ein Versuch angesehen werden sollten, und erst dann wenn die Erfahrung die Folgen gezeigt hätte, die Rentekammer mit allerunterthänigstem Vorschlage zu einer allgemeinen Anordnung wegen der sichersten und zweckmäßigsten Maasregeln zur Hemmung des Flugsandes in den übrigen Aemtern Jütlands, zum Vortheil des Staates und der Bewohner dieser Gegenden, einkommen sollte. *)

Diese wichtige Sache erhielt nunmehr, was die erwähnten Aemter, oder das gegenwärtige Amt Thisted betrifft, ein anderes und

*) Das Concept des erwähnten Rescriptes und der Königl. Resolution ist im Archiv der Rentekammer vorhanden. Ich habe sie nirgends gedruckt gefunden und daher als Beilage dieser Blätter unter No. 1 und 2 abdrucken lassen.

vortheilhafteres Aussehen, wovon sowohl die jährlichen Berichte, welche dem Rescripte zufolge zu ihrer Zeit bei der Rentekammer eingegangen sind, als die Folgen selbst genugsam zeugen. *)

Inzwischen verlor man die Hemmung des Flugsandes in den übrigen Aemtern nicht aus den Augen und es wurden zweckmäßige Maasregeln deswegen getroffen.

Der Etatsrath und Professor Wiborg, Ritter vom Dannebrog, damals Lector bei der Veterinairschule und dem botanischen Garten zu Kopenhagen, unternahm im Jahre 1786 eine Reise nach Jütland, Schleswig nnd Holstein, und bereiste dabei alle dortigen Flugsandsstrecken von Skagen bis Glückstadt, wodurch er sowohl über diejenigen Sandgewächse, welche besonders zur Hemmung des Flugsandes dienen können, als über die verschiedenen Arten, wie die Verheerungen in diesen verschie-

*) Hierbei verdient es bemerkt zu werden, daß der damalige Aufseher Andreas Töfting im Kirchspiel Tvorup seines ausgezeichneten Fleißes und seiner Wirksamkeit in diesem Fache wegen, mit einer silberen Medaille belohnt wurde.

denen Gegenden gehemmt worden, Nachricht erhielt. In dem darauf folgenden Jahre sandte er eine Abhandlung über den Flugsand an der Westseite Jütlands, nebst einem Vorschlag zu dessen Hemmung an die Rentekammer ein. Diese Abhandlung, welche zufolge Königlicher allergnädigster Resolution vom 21 Marti 1787 auf Königl. Rechnung gedruckt ward, kam darauf im Jahre 1788 unter dem Titel heraus:

"Efterretning om Sandvexterne og deres
"Anvendelse til at dæmpe Sandflugten paa
"Vesterkanten af Jylland."

Eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren dieser Abhandlung ward sogleich den beikommenden Amtmännern, zur Vertheilung unter die Hardesvögte und andere kundige Männer, zugestellt, wobei den Amtmännern zugleich aufgegeben ward, an die Rentekammer ihr Bedenken darüber zu erstatten, ob und in wieweit die vorgeschlagenen Hemmungs-Mittel entweder alle oder zum Theil angewandt werden könnten, oder Anleitung zu andern zur Erreichung des Zweckes dienlichern Mitteln zu geben.

Nachdem die Rentekammer hierüber die Erklärungen und Nachrichten der Amtmänner erhalten hatte, that sie im Jahre 1790 dahin allerunterthänigste Vorstellung, daß dem Etatsrath Wiborg, der durch seine Reisen sich sowol Local-Kenntniß als Erfahrung über die Hemmung des Flugsandes erworben hatte, die Inspection über die nach und nach zur Hemmung des Flugsandes in Dännemarck zu treffenden Veranstaltungen übertragen, und ihm aufgegeben werden möge, nach gesammelten näheren Erfahrungen Vorschläge zu einer allgemeinen Anordnung zur Hemmung des Flugsandes an die Rentekammer einzusenden, welches durch Königl. Resolution vom 8 December 1790 allergnädigst genehmigt ward.

Der Etatsrath Wiborg bereiste darauf aufs neue alle Flugsand-Districte in Jütland, um sich nähere Local-Kenntniß von denselben zu verschaffen, und unterm 14 Mai 1792 erhielt die Rentekammer sein Bedenken, eine allgemeine Anordnung wegen Hemmung des Flugsandes betreffend. Dieses Bedenken nebst einem Vorschlage des jetzt verstorbenen Amtman-

nes Ferslev, welcher zu seiner Zeit der Hemmung des Flugsandes auf der Ahlheide mit Glück vorgestanden hatte, wie auch das vorerwähnte Rescript vom 19 April 1779 und die Abhandlung des Etatsraths Wiborg wurden bey dem von der Rentekammer verfaßten Entwurf der Verordnung vom 19 Septbr. 1792 benutzt.

Durch diese Verordnung, die noch in Kraft ist, wurden die durch das Rescript vom 19 April 1779 zur Hemmung des Flugsandes im Amte Thisted getroffenen Maaßregeln allgemein für das ganze Land angeordnet, denn es erfolgte keine wesentliche Veränderung des Rescriptes.

Die glücklichen Folgen der erwähnten von der Regierung für das Land getroffenen Veranstaltungen sind: daß viele tausend Tonnen Landes von Acker-, Wiesen-, Heide- und Weideland, welche ganz durch den Flugsand verwüstet waren, wieder befestigt und das Land größentheils zum Gebrauch wieder gewonnen ward; daß vielleicht eben so viele oder gar mehrere Tonnen des fruchtbaren Landes in Dän-

nemark vor der Verwüstung gesichert wurden und daß man jetzt mit Gewißheit sagen kann, daß dem Flugsand Grenze gesetzt worden.

Seit Erlassung der Verordnung vom 19 Septbr. 1792 sind blos einige Abänderungen in Rücksicht der Verwaltung erfolgt, und einige nähere Bestimmungen in Hinsicht der Vertheilung der Flugsand Strecken ertheilt. So ist nemlich in Rücksicht der Verwaltung die Veränderung erfolgt, daß, statt zufolge der Verordnung der beikommende Hardesvogt und zwei durch die Amtmänner aus jedem District ernannte Männer eine Flugsand = Commission für jeden solchen District bilden sollten, die Hemmung des Flugsandes überall in Dännemark, zufolge specieller Königl. Resolutionen, jetzt durch einen Flugsand=Commissair in jedem District veranstaltet wird, jedoch dergestalt, daß der Hardesvogt einmal jährlich in Gemeinschaft mit ihm eine Besichtigung der Flugsand=Strecken im Districte vornehmen soll. Die Protocolle über diese Besichtigungen nebst dem Berichte des Flugsand=Commissairs, wozu ein Schema mitgetheilt worden, wie auch eine

summarische Nachricht über das was in jedem Jahre zur Hemmung des Flugsandes veranstaltet worden, und eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe werden beim Schluße jedes Jahres von dem beikommenden Amtmanne mit seinem Bedenken an die Rentekammer eingesandt, und über dies wird beim Ausgang des Junii Monats jedes Jahres ein ähnlicher schematischer Bericht über die Frühlings-Arbeit an das Collegium erstattet; da aber nur einmal jährlich eine Hauptbesichtigung von dem Flugsand-Commissair gemeinschaftlich mit dem beikommenden Hardesvogt, nemlich im Herbst, wenn alle Flugsand-Arbeit für das laufende Jahr beendigt ist, vorgenommen werden soll, so folgt auch kein Besichtigungs-Instrument mit diesem Berichte im Sommer.

Durch diese schematische Berichtserstattungen erhält die Rentekammer demnach zweimal jährlich Nachricht über dasjenige, was im Lauf des Jahres in jedem District zur Hemmung des Flugsandes veranstaltet worden ist, welche Geldstrafen wegen Vergehungen in Ansehung des Schutzes der Sandflächen und Ueber-

tretungen der Verordnung erkannt worden; wie die Unter-Bedienten ihre Pflichten erfüllt haben u. s. w., und wenn befunden wird, daß der eine oder der andere von den Flugsand-Commissairen sich durch Eifer für die Hemmung des Flugsandes in seinem District ausgezeichnet habe, erhält er nach den Umständen eine Gratification, welche die Rentekammer vermöge Königl. Resolution vom 15 Januarii 1800 zu bewilligen ermächtigt ist, nemlich jetzt bis auf 100 Rbthlr. S. W. jährlich. Die Flugsand-Commissaire geniessen im Allgemeinen keinen Gehalt, sondern dagegen außer freier Beförderung Diäten für die Tage, welche sie auf Reisen und in Geschäften zur Hemmung des Flugsandes zubringen.

Diese Diätengelder sind durch diejenigen speciellen Königl. Resolutionen, durch welche die Flugsand-Commissaire in der späteren Zeit angenommen worden, auf 2 Rbthlr. S. W. täglich bestimmt.

In Hinsicht der Vertheilung der Flugsandflächen ist durch ein Circulair-Schreiben der Rentekammer an die Amtmänner vom 5

Martii 1811 bestimmt: daß die Grundeigenthümer auf die Wohlthat der Verordnung vom 19 Septbr. 1792, wodurch ihnen die Vergütung der Hälfte der Kosten für die Vermessung und Auftheilung aus Königl. Casse zugesagt worden, keine Ansprüche machen können, wenn sie nicht bey der Rentekammer durch die Vermessungs-Charte und den Theilungsplan darthun, daß die Vertheilung zweckmäßig bewerkstelligt worden, wobei zugleich festgesetzt ist, daß der beikommende Flugsand-Commissair zu den Local-Zusammenkünften, welche in Anleitung einer oder der anderen Auftheilung der Flugsand-Flächen in seinen Districte gehalten werden, zugezogen werden solle.

Diese Bestimmung in Rücksicht der Vertheilung rührt daher, daß die Rentekammer aufmerksam darauf geworden war, daß einige Flugsand-Strecken sehr unvortheilhaft und unzweckmäßig vertheilt waren.

Die Eintheilung der Flugsand-Districte ist verschiedenen Abänderungen unterworfen gewesen, je nachdem es von Zeit zu Zeit nützlich befunden worden, und so wie der eine oder

andere Flugsand=Commissair starb oder sonst vom Dienste abgieng.

Wieviele Flugsands=Districte es gegenwärtig in Jütland giebt, und wer in einem jeden District Flugsand=Commissair ist, zeigt die angeheftete tabellarische Uebersicht des dortigen Flugsandes.

Was übrigens der Herr Etatsrath Wiborg in dieser für das Land so sehr wichtigen Sache mit Eifer und Glück gewirkt hat, ist so allgemein bekannt, daß ich es nicht zu berühren brauche; es mag genug seyn hier zu bemerken: daß er durch die unter seiner Leitung nnd nach seiner Anweisung geschehene Hemmung des Flugsandes auf manchen Landstrecken, von denen ein Theil den Grundeigenthümern zu Benutzung zurück gegeben ist, sich in diesen vorhin wüsten Gegenden selbst das schönste Denkmal errichtet habe. Die Rentekammer zieht noch gegenwärtig zuweilen sein Gutachten über Sachen ein, welche zu diesem Gegenstande gehören, besonders wenn Local=Kenntniße erforderlich sind.

Ich habe schon angeführt, daß an vielen Orten der Flugsand seit Erlassung der gegenwärtigen Matricul entstanden oder ausgebrochen ist, daher es zu keinem richtigen Resultate führen würde, wenn man aus den desfalls geschehenen Vermessungen das Areal des Flugsandes ausmitteln wollte. Die Nachricht, welche der Ober-Landmessungs-Inspecteur Bruun der Rentekammer über die Größe der Flugsand-Strecken nach den geographischen Aufmessungen mitgetheilt hat, und deren schon oben erwähnt worden, habe ich um so mehr als hinlänglich angesehen, theils weil diese Aufmessungen bekanntlich sehr zuverlässig sind, theils weil sie in der letzten Zeit vorgenommen worden; dieser Angaben habe ich mich daher bedient, und wenn fernerhin von der Größe der Flugsand-Strecken gehandelt wird, so ist darunter das Areal dieser Strecken zur Zeit der geographischen Aufmessungen gemeint, und wann diese geschehen, wird nachher bei einem jeden District bemerkt werden. Doch ist dieses Areal um etwas größer in einzelnen Districten, wo Versandungen vorhanden sind,

die bei der geographischen Aufmessung nicht in Betracht gezogen worden, entweder weil sie damals größtentheils aus kleinen hie und da zerstreut liegenden Stücken bestanden, oder auch weil sie damals noch nicht ausgebrochen waren; dieser Flugsand-Strecken werde ich aber nachher ausdrücklich erwähnen. Uebrigens wird bemerkt, daß bei der oberwähnten Nachricht sowohl diejenigen Strecken, wo zur Zeit der Aufmessung schon mit der Hemmung des Flugsandes der Anfang gemacht war, als die ganz entblößten oder unbepflanzten Strecken berücksichtigt worden.

Die Rentekammer hat im Jahre 1806 Nachrichten über die ungefähre Größe der Flugsand-Flächen in dem District eines jeden Flugsands-Commissairs zu der Zeit da er angestellt war, so wie über das Areal der zu der erwähnten Zeit bereits wieder befestigten oder bepflanzten Flächen verlangt, und auch von den mehrsten Flugsands-Commissairen erhalten, und seither haben diese, dem Verlangen der Rentekammer zufolge, jährlich eine Nachricht über dasjenige Areal, welches wieder fest geworden oder be-

pflanzt ist, mitgetheilt. Durch Vergleichung dieser von den Flugsands-Commissairen eingesandten Nachrichten mit den Angaben des Ober-Landmessungs-Inspectors Bruun, erlangt man folglich eine einigermaaßen sichere Uebersicht dessen, was durch die von Seiten der Regierung getroffenen Veranstaltungen in dieser wichtigen Sache geschehen ist. Indessen halte ich es für erforderlich hier zu bemerken: daß diejenigen Strecken, welche erst vor wenigen Jahren bepflanzt worden, noch nicht als völlig befestigt angesehen werden können, indem zufällige Umstände oft verursachen, daß eine solche kürzlich gehemmte Versandung durch neue Arbeit wieder ausgebessert und an einigen Stellen von neuem bepflanzt werden muß, so wie auch das Areal, in dem der Flugsand gedämpft ist, bis jetzt nicht ganz den Grundeigenthümern zum beliebigen Gebrauche wieder überlassen worden, wobei man auch behutsam verfahren muß, da es besser ist die kürzlich gehemmten Sandflächen noch auf einige Zeit unter Aufsicht des Flugsands-Commissairs zu lassen, als sol-

che gar zu bald den Grundeigenthümern zurückzugeben.

Wenn man die von dem Ober-Landmessungs-Inspector Bruun über das Areal des Flugsandes mitgetheilte Nachricht mit den an die Rentekammer eingekommenen Berichten der Flugsands-Commissaire über die Größe der Flugsands-Strecken und das was jährlich wieder hergestellt worden, vergleicht, so ist das Resultat für jeden District folgendes:

I. Hjørring Amt.

A. **Horns Harde.** Nach den geographischen Aufmessungen, welche im Jahre 1787 Statt fanden, enthalten die Flugsands-Strecken in dieser Harde überhaupt . 20772 T. L.

Die erwähnte Harde hat vorher einen District gebildet, welcher in der letzteren Zeit in zwei Districte getheilt worden, nemlich:

1) Den District der Stadt Skagen und des Kirchspiels

Skagen. Beim Ausgang des Jahres 1816 waren noch in diesem District ungedämpft und unbepflanzt . . . $4143\frac{1}{2}$ T. L.

2) Den übrigen Theil der Horns Harde, in welchem Districte beim Ausgang des Jahres 1816 noch ungedämpft und unbepflanzt waren . . . . . 6894 T. L.

$11037\frac{1}{2}$ T. L.

In der Horns Harde sind demnach bis Ausgang des Jahres 1816 wieder befestigt und bepflanzt worden . . . . $9734\frac{1}{2}$ T. L.

B. Venneberg und Børglum Harde; die erstgenannte Harde ist 1787 vermessen, und die Flugsands-Strecken betrugen damals . . . . 3798 T. L.

3798 T. L.

Ueber die Größe der Flugsands-Strecken in der Harde Børglum ertheilen die geograghischen Aufmessungen keine Nachricht; nach der Aufgabe des Flugsands-Commissairs betragen solche ungefähr . . . . 87 T. L.

im ganzen 3885 T. L.

Beim Ausgang des Jahres 1816 waren in diesem Districte noch versandet und unbepslauzt 953$\frac{3}{4}$ T. L.

In diesem District sind also bis Ausgang des Jahres 1816 gedämpft und bepflanzt worden 2931$\frac{1}{4}$ T. L.

C. Jerslev und Hvetboe Harde.

Die erste ist 1786 und die letzte 1787 vermessen.

Diese beiden Harden, oder dieser District, enthielten damals an Flugsands-Strecken 6021 T. L.

Ausgangs 1816 waren davon noch versandet und unbepflanzt 2000$\frac{1}{4}$ T. L.

Folglich sind in diesem District
zur erwähnten Zeit gehemmt und
bepflanzt worden . . . . 4020¾ T. L.

D. Østerhan Harde, 1787 vermessen, zu welcher Zeit sie 834 T. Land an Flugsand enthielt.

Zufolge eines an die Rentekammer unterm 31 Decbr. 1814 eingekommenen Berichts des Flugsands-Commissairs, Justizrath Thagaard, war der Flugsand in dieser Harde dergestalt gedämpft, daß keine fernere Verwüstung zu befürchten ist. Die bepflanzten und befestigten Sandflächen müssen indeß unterhalten und wieder bepflanzt werden, wo die Umstände es erfordern, und daher wird noch in einigen Jahren einige Arbeit nöthig seyn, bis die Flugsands-Strecken dergestalt gehemmt sind, daß sie den Grundeigenthümern wieder überlassen werden können.

E. Die Insel Lessøe, 1786 vermessen. Das Areal des Flugsandes betrug damals dort 3109 T. Land.

Auf dieser Insel ist in mehreren Jahren kein Flugsands-Commissair angestellt gewesen,

und der Flugsand ward Ausgangs 1816 als gedämpft angesehen.*)

2. Amt Aalborg.

A. Die Kiær Harde macht einen Flugsand-District aus.

B. Slet Harde mit mehreren Harden, welche im Süden des Liimfiords liegen, wo Flugsand ist, bilden einen andern District.

Die geographischen Aufmessungs-Berechnungen geben keine Nachricht über das Flugsands-Areal im Amte Aalborg, und der Flugsand ist in diesem Amte auch nicht von großer Bedeutung.

3. Amt Thisted.

Alle Flugsands-Strecken in diesem Amte gehören zu einem District.

---

*) Zufolge einer von dem Flugsands-Commissair Martens in Randers Amt auf Veranstaltung der Rentekammer im Jahre 1817 unternommenen Untersuchung des Flugsandes auf Lessøe, giebt es dort zwar hie und da einzelne Ausbrüche des Flugsandes, indessen hat die Rentekammer zu deren Hemmung schon die nöthigen Veranstaltungen getroffen.

Die Vesterhan Harde, 1787 und 1788 vermessen, zu welcher Zeit das Flugsands-Areal betrug . . . . 5675 T.L.

In der Hundborg Harde, 1788 vermessen . . . . 7625 —

Hillerslev Harde, 1789 vermessen . . . . 10175 —

Hassing Harde, 1789 vermessen . . . . 7150 —

Refs Harde, 1790 vermessen . . . . 100 —

zusammen 30725 T.L.

wovon Ausgangs 1816 noch ungedämpft und unbepflanzt waren 374 —

Also in diesem Amte und Districte gehemmt und bepflanzt . 30351 T.L.

4. Amt Ringkiøbing.

A. Die Hammerum und Vrads Harden. Der Flugsand-Commissair hat, zu seiner Zeit, das Areal der Flugsands-Strecken in diesen beiden Harden angegeben zu 5446 T.L.

Zufolge eines am Ausgang des Jahres 1813 von dem damaligen Flugsands-Commis-

fair, Hardesvogt Møller, an die Rentekammer eingesandten Berichts, war der Flugsand in diesem Districte oder den erwähnten beiden Harden völlig gehemmt.

B. Die Vandfuld, Schodborg, Hierm, Ginding, Ulfborg, Hind, Bølling und Norder Harde, in den Jahren 1791 bis 1798 vermessen, haben an Flugsands-Areal im ganzen . . . . 15460 T.L.

wovon Ausgangs 1816 noch versandet und unbepflanzt waren 5778 T.L.

Es waren also zur bemeldten Zeit in diesem District gedämpft und bepflanzt . . . . 9682 T.L.

5. Amt Ripen.

A. Die Ost und West Harde, die erste 1796 und die letzte 1804 vermessen. Die Flugsands-Strecken betrugen damals . . 15196 T.L.

wovon Ausgangs 1816 noch ungedämpft und unbepflanzt waren 13186 T.L.

Folglich in diesem District gehemmt und bepflanzt . . . . . . 2010 T.L.

B. Die Slaugs Harde. Der abgegangene Flugsands-Commissair Justizrath Steenstrup hat zu seiner Zeit das Flugsands-Areal in dieser Harde angegeben zu 956 T. L.

6. Amt Weile.

Alle Flugsands-Strecken in diesem Amte gehören mit der Slaugs Harde zu einem und demselben Districte. Das Areal der Flugsands-Strecken im Amte Weile ist von dem genannten Flugsands-Commissair angegeben zu . . . . . 1537 T. L.

zusammen 2493 T. L.

wovon Ausgangs 1816 noch ungedämpft und unbepflanzt waren 698½ T. L.

Mithin in diesem District gedämpft und bepflanzt . . . . . . 1794½ T. L.

7. Amt Aarhuus.

A. Die Hids Harde, 1785 vermessen, deren Flugsands-Areal damals betrug . . . . . 102 T. L.

Gegenwärtig ist in dieser Harde kein Flugsands-Commissair angestellt, und der Flugsand daselbst wird als gehemmt angesehen.

B. Giern-Harde. Der Flugsands-Commissair hat das Areal der Flugsands-Strecken in dieser Harde angegeben zu
264½ T. L.

Ausgangs 1816 waren hievon ungehemmt und unbepflanzt übrig 163½ T. L.

Mithin in diesem District hergestellt und bepflanzt . . . . . . 101 T. L.

8. Amt Randers.

Mit Ausnahme der Insel Anholt, welche 1788 vermessen worden, und deren Flugsands-Areal damals betrug . . . 2993 T. L. enthalten die geographischen Aufmessungs-Berechnungen keine Nachricht über die Größe der Flugsands-Strecken dieses Amtes. Der Flugsand daselbst besteht auch größtentheils aus Binnensand. Einige der Sandflächen sind sehr klein und enthalten nur einzelne Tonnen Lan-

2993 T. L.

des, wie sie denn auch weit zerstreut liegen. Zufolge Aufgabe des Flugsands-Commissairs hat das Flugsands-Areal im ganzen ausgemacht 1424 T. L.

Zusammen mit der Insel Anholt 4417 T. L.

Wovon Ausgangs 1816 noch versandet und unbepflanzt waren 3225 T. L.

Mithin in diesem Amte gedämpft und bepflanzt . . . . . . 1192 T. L.

9. Amt Wiborg.

A. Die Lysgaard Harde. Der Flugsand zwischen Bøglund und Frederiksdahl, 1789 vermessen, enthielt damals 3350 T. L.

Dieser Flugsand ist bereits gehemmt.

B. Harre Harde, Sæbye und Glynge Felder. Der dasige Flugsand, welcher in den spätern Jahren ausgebrochen ist, enthält im ganzen 85 Ton. Land.

Auf diesem Flugsands-Areal sind zwar einige Tonnen Sandrohr-Rispen ausgesäet, allein es ist nicht angegeben, wie groß die Strecke ist, welche damit besäet worden.

Ich habe nicht mit völliger Gewisheit den Betrag der Ausgaben, welche zur Hemmung des Flugsands in Jütland vor Erlassung der Verordnung vom 19 Septbr. 1792 verwandt worden, erforschen können; allein vor der Zeit existirten keine Flugsands-Commissaire, welche bestimmte Diäten erhielten, und im Allgemeinen auch keine besoldete Vögte, und, so weit ich in Erfahrung habe bringen können, sind die Kosten vor 1792 nicht von Bedeutung gewesen. Ich glaube daher, ohne sehr zu irren, die eigentlichen Flugsands-Kosten von der Bekanntmachung der letztgedachten Verordnung an berechnen zu können, um so mehr, da erst durch diese den Flugsands-Commissairen Diäten und den Vögten Besoldung zu gestanden worden.

Um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, habe ich die angeheftete Tabelle verfaßt, welche die Größe der Flugsands-Strecken in jedem Districte sowohl als in ganz Jütland zeigt; imgleichen wie viele Tonnen Landes davon bis Ausgang 1816 wieder hergestellt und bepflanzt, und wie viele Tonnen Landes nach ungedämpft sind, sammt dem Belauf der Kosten, welche

bis zu dieser Zeit aus der Königl. Casse, theils in dänischem Courant vor Erlassung der Verordnung vom 5 Januari 1813, das Geldwesen betreffend, theils seit der Zeit in Reichsbankgeld Nenn-Werth, vorgeschossen sind; endlich auch wieviele Tonnen Landes im letztverwichenen Jahre 1816 in jedem District, in so weit solches angegeben, gedämpft und bepflanzt worden.

Das Resultat des Ganzen ist dieses: daß von dem obenerwähnten Flugsand-Areal in Nord Jütland, welches, zu Tonnen Landes geometrischer Maaße berechnet, zusammen betragen hat . . . . 112159½ T. L.

Ausgangs 1816 gedämpft und bepflanzt waren ungefähr 74658 T. L.

Also noch ungedämpft . . 37501½ T. L.

Die Kosten der Hemmung des Flugsandes betrugen überhaupt, am Ausgang 1816, 57063 Rthlr. 4 ℔ 1⅙ ß dänisch Caurant, und in Reichsbankgeld Nenn-Werth 39669 Rbth. 1 ℔ 13$\frac{12}{24}$ ß.

Wenn man diese Kosten auf das gesammte wieder gewonnene Areal, von 74658 Ton-

nen Landes vertheilt, so ergiebt sich, daß jede Tonne Landes des Flugsand-Areals etwas über 4 ℛ 9 ß dän. Cour. und 3 ℛ 3 ß Reichsbankgeld Nenn-Werth bis Ausgang 1816 ausser der in natura geleisteten Arbeit zum Behuf der Hemmung, gekostet hat. Für einen jeden einzelnen District betragen die Kosten natürlich etwas mehr oder weniger, welches leicht auszumitteln ist, wenn man das wieder gewonnene Flugsands Areal eines jeden Districts mit den Flugsands Kosten nach der Tabelle vergleicht.

Die Kosten, welche die Königliche Kasse zur Hemmung des Flugsandes vorschießt, werden jährlich auf das freie und unfreie Hartkorn der Acker- und Wiesen-Ländereien so wie der Hölzungen der beikommenden Aemter, der Verordnung von 19 Septbr. 1792 §. 33 und der Königl. Resolution vom 28 Novbr. 1806 gemäß, welche jenen §. näher authentisch erklärt, repartirt, wobei das Hartkorn der Hölzungen zur Hälfte des Acker- und Wiesen-Hartkorns berechnet wird.

Ich habe schon oben bemerkt, daß von den Flugsands-Strecken im Amte Thisted, welche vorher . . . . 30725 T. L.

betrugen, Ausgangs 1816 gedämpft und bepflanzt waren . . 30351 —

und daß mithin nur noch ungedämpft gewesen . . . . 374 T. L.

Dieser große und merkliche Fortgang der Flugsands Hemmung in diesem Amte vor den übrigen Aemtern, wo denn doch auch, besonders in einigen Districten, bedeutende Fortschritte gemacht sind, verdient nach meinem Erachten besondere Aufmerksamkeit und eine nähere Untersuchung der Ursachen desselben. Meinem unvorgreiflichen Dafürhalten nach ist dieser glückliche Fortgang der Hemmung des Flugsandes in Amte Thisted, vor den übrigen Aemtern, blos daraus zu erklären, daß erstlich jenes Rescript vom 19 April 1779, durch die Königl. Rentekammer unter dem Präsidio Seiner hochgräflichen Excellenz des Geheimen-Staatsministers Grafen Joachim Godsche Moltke bewirkt, schon lange ehe eine ähnliche Veranstaltung vermöge der Verordnung vom 19 Sept.

1792 in den übrigen Aemtern getroffen ward, zur Anwendung gebracht wurde, und demnächst durch den ausgezeichneten Fleiß und den Eifer des Justizraths und Flugsands-Commissairs Thagaard in dieser wichtigen Sache. Er war der erste unter den Flugsands-Commissairen, welcher die in der oben erwähnten Abhandlung des Etatsraths Wiborg angeführte Art, Sandrohr oder Sandhafer mit der Wurzel in gepflügten Furchen zu pflanzen, einführte*) durch welche natürlich Zeit gewonnen wird und Arbeitsleute erspart werden, da man diese Gräser früher statt dessen blos in Löcher, die mit dem Spaten gegraben waren, pflanzte. Die Flugsands-Commissaire in den übrigen Districten sind auch von der Rentekammer dazu aufgemuntert worden, dieses Beispiel zu befolgen.

*) Das Sandröhr oder den Sandhafer, welcher auf diese Art gepflanzt wird, nennt man in Jütland Rücktag. Der Name stammt daher daß es mit der Wurzel aufgezogen wird. Es darf nicht mit dem Spaten aufgegraben oder abgestochen werden, da die Wurzel dadurch Schaden leiden würde. Das Pflanzen in Furchen nach dem Pflügen heißt Reihepflanzung, die andere Art des Pflanzens nennt man gewöhnlich Buschpflanzung.

Diese Pflanzungsart wird jetzt auch in den mehrsten Districten befolgt, und es ist zu hoffen, daß sie in der Zeit ganz allgemein werden wird.

Es würde überflüßig seyn, die Vortheile weitläuftig zu berühren, welche das Pflanzen des Sandrohrs oder Sandhafers mit der Wurzel, wo solches zu haben ist, vor dem Aussäen der Samen oder Rispen gewährt, denn wenn man junge Pflanzen mit frischen Wurzeln wählt, mislingt das Pflanzen selten. Wenn man dagegen den Samen oder die Rispen von Sandrohr oder Sandhafer säet, so bedarf es längere Zeit, ehe die Gewächse einige Höhe und Vollkommenheit erreichen können.

Durch jene Methode rückt man dahingegen in Hinsicht der Hemmung gleich um mehrere Jahre vorwärts, indem die bepflanzten Sandflächen sogleich Schutz geben. Zwischen den gepflanzten Reihen, welche in einer Entfernung von 1½ bis 2 Ellen aus einander stehen, und denen man stets eine dem gewöhnlich herrschenden Sturmwinde entgegengesetzte Richtung giebt, werden Sandrohr- und Sandhafer-

Rispen gesäet, um nachher die Reihepflanzung zu unterstützen. *)

Der Justizrath Thagaard hat auch einen eigenen Handpflug eingerichtet, welcher an solchen Stellen, wo ein mit Pferden bespannter Pflug nicht anwendbar ist, gebraucht werden kann. Später hat er die in seinem Districte jetzt sehr gebräuchliche Stockpflanzung erfunden, welche darin besteht, daß ein, gewöhnlich rundes, Brett, in welchem eine Menge hölzerner Pflöcke von angemessener Länge und Dicke befestigt sind, und welches an einem Stock

*) Ganz nothwendig ist es, daß die Reihepflanzung dicht sey, sonst wird die Pflanzung leicht zerstört; denn weht ein sonst nicht gewöhnlich herrschender Sturmwind von einer Seite längs der Reihen, so entstehen leicht Löcher in diesen, die Wurzeln werden unterwühlt und von Sand entblößt, welches ihr Absterben, und an andern Stellen das Ersticken der Pflanzen durch den Sand veranlaßt. Ich habe auf einer Reise in einem Flugsands-Districte in Jütland Reihepflanzungen gesehen, welche in einer Entfernung von 7 bis 8 Ellen aus einander standen; es zeigte sich aber bald, daß es eine vergebliche Arbeit war, worauf die Beikommenden auch aufmerksam gemacht wurden. Die späteren Pflanzungen wurden dichter angelegt, und gelangen besser.

oder Stiel fest gemacht ist, in den Sand gedrückt wird. In die dadurch entstehenden Löcher wird der Sandhafer oder das Sandrohr mit der Wurzel sogleich gepflanzt, welche dadurch eben und dicht zu stehen kommen. Auf diese Weise kann auch ein größeres Areal in kürzerer Zeit bepflanzt werden, als auf die früher gebräuchliche Art, die gedachten Grasarten durch Hülfe des Spatens zu pflanzen. Sie ist überdies anwendbar sowohl auf hohen Stellen, als auf ebenem Flugsand. Bei Gelegenheit einer Reise, welche ich im Jahre 1809 in dem Districte des Justizraths Thagaard machte, sah ich sehr bedeutende auf diese Art bepflanzte Strecken. Die Pflanzungen, sowohl die neueren als die älteren, standen in sehr gutem Wuchse. Dem Auge waren diese großen Strecken, in einigem Abstande, gleich großen und weitläuftigen Kornfeldern, ein angenehmer Anblick.

Ferner hat der Justizrath Thagaard in den Flugsands-Strecken Versuche angestellt, Kartoffeln zu bauen. Diese würden in einigen Jahren anfangs durch Prämien, welche die

Rentekammer zufolge Königl. Genehmigung aussetzte, befördert; der Kartoffelbau ward aber dadurch nach Verlauf einiger Jahre so allgemein, daß diese Aufmunterung nicht mehr nöthig erachtet wurde, und daher aufhörte. Diese Versuche sind hauptsächlich im Kirchspiel Agger der Refs Harde angestellt worden.

Daß dieser Gegenstand viele Aufmerksamkeit verdient, scheint mir unzweifelhaft, besonders wenn man die glücklichen Folgen derselben für die Laudwirthe erwägt, die sogleich erwähnt werden sollen. Es ist aber auch anderntheils eben so gewiß, daß man bei solchen Versuchen sehr behutsam verfahren muß, was auch der Justizrath Thagaard nicht aus den Augen gelassen hat.

Durch den Kartoffelbau in den Flugsands-Strecken hat er nicht allein ein neues Band unter den Bewohnern in Rücksicht des für die Hemmung des Flugsandes nothwendigen Schutzes der Ländereien geknüpft, sondern er hat ihnen auch dadurch Veranlassung gegeben, diese Strecken höher wie vorher zu schätzen, indem sie finden, daß sie ihnen sogleich ein gesundes

und gutes Nahrungsmittel gewähren, welches früher viele unter ihnen nicht kannten, wenigstens nur dem Namen nach. Es darf indeß keine Strecke des Flugsandes zu diesem Gebrauch angewandt werden, ehe sie von dem Flugsands-Commissair dazu ausersehen ist und die Beikommenden sich zu der gehörigen Behandlungsart verpflichtet haben.

Nachher gieng er noch weiter, indem er, sobald die Oberfläche der mit Kartoffeln bepflanzten Flugsands-Streckeu mit einigen für andere Pflanzen nahrhaften Theilen versehen waren, den Eigenthümern erlaubte, von Zeit zur Zeit einige Strecken zum Kornbau zu benutzen.

Auf diese Weise sind nicht unbedeutende Strecken des Flugsands im Kirchspiel Agger, welche, zufolge der an die Rentekammer eingegangenen Berichte, im Jahre 1800, fliegende Sandblößen waren, gegenwärtig in Saatland verwandelt worden.

Auf meiner obenerwähnten Reise, welche ich im Jahr 1809 machte, sah ich, eben so sehr zu meiner Bewunderung als Freude, meh-

rere Strecken der Sanddünen im Kirchspiel Agger mit Korn und Kartoffeln bewachsen. Ich bin übrigens der Meinung, daß eine zweckmäßigere Vertheilung der Sanddünen im Kirchspiel Agger, als sonst bei solchen Ländereien nicht ungewöhnlich ist, vieles zum glücklichen Fortgang der Sache beigetragen habe, indem die Besitzer dadurch ein größeres Interesse an den ihnen zu getheilten Antheilen erhalten haben, als wenn ihnen solche in langen schmalen Stücken, in Form der Wege, ausgelegt wären, welches an einigen Stellen der Fall ist.*)

Ehe ich diesen Punct, das Kirchspiel Agger betreffend, und was dort für die Hemmung des Flugsandes bewerkstelligt worden, verlaße, werde ich den Zustand dieses Kirch-

---

*) Es ist hier nicht der Ort, diese Sache zu berühren, oder anzugeben, wo eine solche Vertheilung der Flugsands-Strecken geschehen ist; gehörigen Orts ist es aber früher angezeigt und dabei dargethan, daß bei Auftheilung der Flugsands-Strecken hin und wieder Antheile von 6 à 7000 Ellen Länge, von denen manche nur 5 à 16 Ellen breit sind, ausgelegt worden, welches die angeführte spätere Bestimmung, die in Rücksicht der Vertheilung der Flugsands-Strecken getroffen ist, veranlaßte.

spiels in älteren Zeiten, in so weit ich darüber Nachricht habe erhalten können, kurz berühren.

Einem Manuscript zufolge, welches auf der Königl. Bibliotheck, in der gräfl. Tottschen Sammlung, vorhanden ist, geschrieben im Jahre 1759 von dem damaligen Besitzer des Stammhauses Vestervig Kloster, Peder Moldrup, soll der Name Agger von dem flachen und ebenen Ackerlande, welches dies Kirchspiel früher gehabt hat, herrühren.*) Nach den Nachrichten dieses Mannes hat das Kirchspiel Agger früher 28 Pflüge gehabt, zur Zeit aber als das Manuscript geschrieben worden, waren keine Pflüge vorhanden.**)

---

*) Das Manuscript führt den Titel: Versuch einer Beschreibung des Klosters Vestervig. Auf dem Titelblatte sieht man nicht, wann es geschrieben worden, allein aus einem S. 157 angeführten Bericht geht hervor, daß es 1759 geschrieben seyn müsse.

**) Was von den 28 Pflügen hier angeführt ist, stimmt mit den Nachrichten in dem Dänischen Atlas Pontoppidans, fortgesetzt von Hofmann, Tom. 5 Th. 1 S. 460 überein. Seite 511 ist jenes Manuscript erwähnt.

Die oben erwähnte jetzt geltende Matricul zeigt auch, daß das Kirchspiel Agger früher für 93 Tonnen 1 Scheffel Hartkorn contribuirt habe; in der Landmessungs Matricul von 1688 für die Aemter Dueholm, Orum nnd Vestervig, jetzt Thisted, findet sich über das Kirchspiel Agger folgende Nachricht:

"Im Kirchspiel Agger ist durchaus kein "Acker- oder Saatland, auch keine Wiesen "oder Weideland, welches in Anschlag ge"bracht werden kann, indem dies Kirch"spiel durch den Sand ganz verwüstet ist."

In dem Stammhausbrief des Klosters Vestervig, dat. 28 Febr. 1731, confirmirt am 4 Mai s. J., finden sich folgende Worte:

"Noch das ganze Kirchspiel Agger, wel"ches schon lange, durch Ueberschwem"mung der See und den Flugsand von der "See, wüste geworden ist, und nicht als "Hartkorn hat taxirt werden können, son"dern nur von Fischern bewohnt wird, und "weder Pflug noch Wagen hat." *)

*) Eine Abschrift des Stammhausbriefes habe ich in dem Archive der Königl. dänischen Kanzelei gele-

Das Kirchspiel Agger, welches an die Westsee gränzt, hat außer den Verwüstungen, die der Sandflug angerichtet hat, sowohl in der früheren als späteren Zeit, auch sehr durch Ueberschwemmung des Meeres, durch welche ebenfalls der Flugsand entsteht, gelitten, wie denn auch verschiedene Landstrecken dort vom Meere weggespült sind. Im Pontoppidans Dänischen Atlas, fortgesetzt durch Hofmann, Tom. 5, Th. 1, S. 412, wird eines alten Manuscripts erwähnt, welches von dem Zustande der Fischerei und des Flugsandes, an der Westsee, ungefähr um 1683 handelt, und worin angeführt wird, daß die Anhöhen im Kirchspiel Agger vom Wasser untergraben würden, und daß die See sich der Kirche und den Häusern immer mehr nähere.

Einer Anmerkung desselben Verfassers, Seite 460, zufolge, soll einer alten Sage nach, früher da Kornland gewesen seyn, wo gegenwärtig Fischerei getrieben wird, und zwar so weit hinaus als das Auge reichen kann.

---

sen, in oberwähntes Manuscript ist derselbe auch aufgenommen.

Dort ist auch angeführt, daß die Wasserfluth das Land untergrabe und wegführe.

Nach den bei der Rentekammer eingekommenen Nachrichten über den Zustand des Flugsandes im Kirchspiele Agger, hat die See am Schluße des Jahres 1806 und im Anfang des Jahres 1807 eine Landstrecke bei der Kirche zu Agger, von 130 Ellen Länge und 30 bis 40 Ellen Breite, untergraben und weggespült. Damals aber stieg die See, den erwähnten Berichten zufolge, über die Dünenhügel, von 19 bis 20 Ellen Höhe, im Kirchspiel Agger, nördlich von Norder-Aalum, und spülte eine Menge Sand weg, wodurch 7 Baumstämme zum Vorschein kamen, welche 4 Ellen im Umfang hielten und 1 bis 3 Ellen über den Wurzeln hoch waren.*)

Im Jahre 1812, in den Monaten Februar und März, hat die See gleichfalls von einem Hügel bei dem erwähnten Dorfe Norder-Aalum ungefähr 30 Ellen Land wegge-

---

*) Welche Art Bäume es gewesen, ist nicht angegeben; das erwähnte Factum zeigt indeß, daß früherhin an diesem Orte eine Hölzung existirt habe.

spült, so daß ein dortiger Einwohner sein Haus anderswohin verlegen mußte.

Anfangs des Jahres 1815, machte die See an einem Hügel bei Süder-Aalum in demselben Kirchspiele einen Einschnitt von 30 Ellen, jedoch ohne die Häuser der Einwohner zu erreichen.

Am 15 und 16 December 1815 und am 17 und 18 Januar 1816 ward von dem schmalen Erdstrich zwischen der See und dem Liimfiord, zum Dorfe Rön im Kirchspiel Agger gehörend, nördlich von der Kirche, ein Stück Land von 10 bis 12 Ellen weggespült.

Zur selben Zeit wurden nördlich von der Kirche, jenseits Vesterager, Süd- und Nord-Aalum, verschiedene Landstrecken, 16 bis 33 Ellen groß, gegen die Dörfer zu weggespült, so daß zwei Einwohner ihre Häuser verlassen und niederreißen mußten, damit sie nicht in die See stürzten.

Bei dem Dorfe Nord-Aalum ward eine dicke Lage von Flugsand weggespült, wodurch 5 Baumstämme 1½ Ellen über die Wurzel hoch und ohngefähr 2 bis 3 Ellen im Umfang zum

Vorschein kamen. Weiter gegen Norden jenseits der Dünen in den Kirchspielen Agger und Lodborg, wurden zu eben der Zeit verschiedene Strecken, an einigen Stellen 100 bis 120 Ellen breit, weggespült.

Am Schluß des Jahres 1816 drang die See an verschiedenen Stellen von der südlichen Gränze der Dünen im Kirchspiel Agger an gegen Norden bis zum Kirchspiel Hantsholm oder Hansted, in der Hillerslef Harde in die Hügel ein, namentlich aber spülte die See bei dem Dorfe Klittmölle zu der Zeit vieles weg, nämlich ohngefähr 60 bis 70 Ellen, wodurch die dortige Batterie verwüstet und eine Menge Packhäuser und Kornmagazine weggerißen wurden. *) Uebrigens ist bei der Anzeige bemerkt worden, daß wenn die See sich fortdaurend weiter ins Land bei Klittmöller hinein arbeitet, zu hoffen sei, daß das Dorf mit der Zeit einen Hafen für seine Schiffe erhalten werde.

---

*) Zufolge der bei der Rentekammer eingekommenen Berichte hat solches auch im Anfange des Jahres 1817 Statt gefunden.

Im District des Justizraths Thagaard ist auch ein kleiner Versuch mit dem Anbau der durch die Bemühungen des Consuls de Coninck mehr als vorher bekannt gewordenen Grasart kriechendes Hundegras, Fjoringras, (agrostis stolonifera, *) gemacht, der Versuch ist aber noch zu neu, um daraus ein Resultat ziehen zu können. Es scheint mir indeß einleuchtend, daß diese Grasart in mehrerer Rücksicht sehr vortheilhaft seyn müsse, wenn sie anders im Flugsande leicht fortkömmt, — welches vermuthlich der Fall seyn dürfte, besonders an niederen Stellen, wie die Versuche näher zeigen werden.

Vermuthlich wird sie verursachen, daß die Oberfläche sich eher mit einer Grasrinde bedeckt, als sonst geschehen würde, wenn die mit Sandrohr oder Sandhafer bepflanzten

*) Der Etatsrath Wiborg hat in einer von der Königl. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1787 gekrönten Preisschrift, unter dem Titel: botanisk Bestemmelse af de i den danske Lov omtalte Sandvexter, samt Efterretning om Sandflugtens Dæmpning, die erwähnte Grasart zur Hemmung des Flugsandes empfohlen. Diese Preisabhandlung ist für sich gedruckt im Jahre 1795.

Flugsands-Strecken der Natur selbst überlassen bleiben, denn diese Pflanzen werden zwar durch das in den Dünen hervorkommende natürliche Gras verdrängt, allein dies geschieht bekanntlich sehr langsam. Diese gedachte Grasart giebt überdies vorzüglich gutes Heu und mit Rücksicht darauf würde selbige den Bewohnern der Flugsand-Gegenden sehr vortheilhaft seyn.

Die ganze Einrichtung in dem Districte des Justizraths Thagaard zeigt übrigens was Klugheit und Ordnung, verbunden mit Eifer für die gute Sache, zn leisten vermögen.

Erfahrung und Aufmerksamkeit haben ihm genaue Kenntniß davon gegeben, wie viele Arbeit jeder Art eine Person täglich leisten kann. Darnach wird die Arbeit des Pflanzens im Früh- und Spätjahr auf den zur Hemmung des Flugsandes bestimmten Strecken im voraus berechnet und unter seiner Leitung mit solcher Ordnung ausgeführt, daß der eine Arbeiter gleichsam dem andern die Hand reicht, so daß das Ganze, wie eine Maschine, entweder gehen oder ins Stocken gerathen muß. Ist

letzteres der Fall, so kann die eingetroffene Unordnung leicht entdeckt und beseitigt werden. Dadurch hat er sich sowohl das Zutrauen der Grundbesitzer als der Arbeiter erworben, theils weil sie finden, daß die Zeit nicht verloren geht, oder unnütz verstreicht, und theils weil sie nach vollbrachter Tagesarbeit große Strecken durch ihrer Hände Arbeit bepflanzt sehen. Aber nicht blos auf dem Felde oder in den Dünen sieht man Ordnung und Thätigkeit in seinem Districte, sondern seine jährlichen Berichte, Berechnungen, Journale und übrigen Documente zeugen gleichfalls von Ordnung, Bestimmtheit und Deutlichkeit.

Wie dieses der Aufmerksamkeit der Rentekammer nicht entgehen konnte, so gab sie auch dem Justizrath Thagaard durch ein Schreiben vom 31 Juli 1802 ihre besondere Zufriedenheit mit den von ihm in seinem Districte getroffenen Veranstaltungen zur Hemmung des Flugsandes zu erkennen, und mehrere Male hat er das Gratial erhalten, welches die Rentekammer denjenigen Flugsands-Commissairen zu bewilligen ermächtigt ist, welche sich durch

Fleiß und Eifer in Rücksicht der Hemmung des Flugsandes auszeichnen.

Die selbe Ordnung in Rücksicht des Rechnungswesens und dergleichen, welche der Justizrath Thagaard in seinem Districte eingeführt hat, ist gegenwärtig auch zu Folge einer Veranstaltung der Rentekammer in den übrigen Flugsands-Districten eingeführt.

Ebenfalls ist es dienlich befunden worden, daß ein Mann unter Leitung des Justizraths Thagaard von allem, was die zweckmässige Hemmung des Flugsandes betrifft, unterrichtet werde, der zu gleich demselben bei der Anpflanzung von Gehölzen an passenden Stellen in den Flugsands-Strecken seines Districts zur Hand gehen könne, mit welcher Arbeit jetzt schon der Anfang gemacht worden, theils durch Säen passender Samensorten, und theils durch Pflanzen zweckmäßiger Baumarten.*) Se. Majestät haben daher, auf allerunterthänigste Vor-

*) Mehr als 8000 Stück junge Bäume, nemlich Tannen, Birken, Zitterpappeln, canadische Pappeln und Vogelbeerbäume, sind schon auf einer Flugsands-Strecke in seinem Districte gepflanzt und in diesem Herbste werden noch mehrere gepflanzt werden.

stellung der Rentekammer, einen forstkundigen Mann zu obenerwähntem Zwecke in seinem District allergnädigst angestellt.

Sowie im Amte Thisted in der letzten Zeit mit Benutzung einiger der vorigen Flugsands-Strecken zum Ackerbau angefangen worden, hat auch der Kanzeleirath und Flugsands-Commissair Lund während seiner Geschäftsführung gleichfalls ein Stück der Sandblößen bei Skagen, ungefähr 16 bis 20 Tonnen Landes geometrischen Maaßes, zum Anbau und ein anderes Stück zum Gartenbau benutzt. Zufolge seines Berichts für die letzte Hälfte des Jahres 1815 an die Rentekammer, war die erstgenannte Flugsands-Strecke in Korn- und Klee-Land verwandelt, welches, seinem Berichte nach, ihm seinen Fleiß reichlich lohnt; und in Rücksicht der Gartenanlage sind andere Einwohner Skagens seinem Beispiel gefolgt, und hoffentlich werden noch mehrere dasselbe thun.

In den letzten drei Jahren hat er gleichfalls bei Skagen mit der Baumzucht Versuche gemacht. Mehrere Tausend Baumpflanzen

verschiedener Art, als Fichten, Tannen, Erlen, Vogelbeerbäume, Birken und canadische Pappeln, welche er aus den Königl. Plantagen auf Seeland erhalten, hat er dort gepflanzt, und sowohl zufolge seines an die Rentekammer eingegangenen Berichtes als einer Privat-Nachricht, die ich von ihm desfalls erhalten habe, werden die Versuche hoffentlich gelingen.

Bey der Verwaltung des Flugsandwesens durch diesen thätigen Mann, hat man demnach auch die Aussicht, daß mehrere der vorher durch den Flugsand verwüsteten Ländereien zu Skagen wieder in fruchtbares Ackerland werden verwandelt werden, und daß der von Bäumen ganz entblößte Ort, Skagen, wenn auch nicht große Waldungen, doch nützliche und schattenreiche Gehölze erhalten werde.

Der Flugsands-Commissair Martens zu Randers hat seit mehreren Jahren den Versuch gemacht, Holz, besonders Nadelholz, auf einigen der dasigen Flugsands-Strecken anzuziehen. Im Jahre 1811 habe ich auf einer Reise, die ich in seinem und mehrerer Flug-

sands=Commissairs Districten machte, einige dieser Anlagen gesehen, welche späterhin fortgesetzt und erweitert worden sind.

Der angenehme Anblick einer nicht geringen Anzahl junger und in gutem Wachsthum stehender Bäume auf vormals wüsten Strecken, welche früher kaum einen dürren Grashalm darboten, mußte natürlich den Wunsch erregen, daß mehrere ähnliche Versuche auch in anderen Districten gemacht werden möchten, welches jetzt auch geschehen ist.

Sehr befriedigend sind die bey der Rentekammer eingekommenen Berichte über die Versuche mit den Holzanlagen auf den Flugsands=Strecken im Amte Randers. Am Schluße des Jahres 1814 waren im Ganzen 92 Tonnen Landes des Flugsandes, und davon an einem Orte ohngefähr 60 Tonnen Landes, mit Nadelholz bepflanzt und mit Saamen derselben Holzarten besäet. Die Versuche sind späterhin fortgesetzt und erweitert.

In der Wrads Harde im Amte Ringkiøbing sind früher von dem Hardesvogt Møller, als derzeitigen Flugsands=Commissair, einige

Versuche mit der Pflanzung von Birken angestellt worden, welche sehr gut geriethen; die Pflanzungen waren aber nicht geschlossen, und besonders deswegen hörte die Fortsetzung der Versuche dort auf.

Der Flugsands-Commissair Sørensen im Amte Aarhuus hat ebenfalls in den letzten Jahren einige kleine Versuche mit Anpflanzung von Birken auf den Flugsands-Strecken seines Districts gemacht.

Auch die Rentekammer hat auf einigen, Sr. Majestät gehörenden Flugsands-Strecken in Jütland Versuche mit der Holzanzucht anstellen lassen, von welchen ich blos die Pflanzung auf der Randböller Heide im Amte Veile gesehen habe. Die Versuche sind mit Nadelholz gemacht, und als ich im Jahre 1811 diese Flugsands-Strecke besah, standen die Bäume in vollem Wachsthum, und ein Theil davon hatte schon eine Höhe von mehreren Ellen erreicht.

Daß es möglich sey, auf Sandflächen Hölzungen anzuziehen, ergeben die erwähnten in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen

in Jütland angestellten Versuche, und wird noch mehr durch die vor mehreren Jahren auf einigen Flugsands-Strecken in Seeland angestellten Versuche bekräftigt, wovon nachher weiter gehandelt werden soll.

Wenn man nun zugleich in Betracht zieht, daß der § 29 der Verordnung vom 19 September 1792 zur Baumzucht auf den gedämpften Flugsands-Strecken aufmuntert, so könnte man nach der Ursache fragen, warum diese Sache in Jütland noch so wenig befördert worden sey. Ich glaube indessen, daß diese Frage sich selbst beantwortet, wenn man die vielen Schwierigkeiten erwägt, gegen welche man anfangs in Rücksicht der eigentlichen Dämpfnung der weitläuftigen Flugsands-Strecken in Jütland zu kämpfen hatte und die Vorurtheile, welche früher gegen die Möglichkeit, den Flugsand dort zu hemmen, Statt fanden, besonders an gewissen Stellen.

Zu einer Zeit, da diese Schwierigkeiten eben so schwer zu beseitigen, als die Vorurtheile allgemein waren, würde es gewiß wenig oder nichts geholfen haben, zur Baumzucht in

diesen Gegenden aufzumuntern, — obwohl die Geschichte hinlänglich zeigt, daß an manchen Stellen, wo gegenwärtig Flugsand ist, vorher Waldungen existirt haben, *) — In einer Sache, die mit so vielen Schwierigkeiten ver-

---

*) Die Bedingungen, welchen die ersten Lehnsherren des Klosters Vestervig im Amte Thisted sich unterwerfen mußten, waren unter andern, die Hölzungen nicht zu verwüsten.

Am Schluß des Belehnungsbriefes Königs Friedrich des Zweiten, dat. Odense den 15 Febr. 1559, wodurch das Schloß Orum und das Kloster Vestervig an Knud Gyldenstierne verlehnt ward, sind folgende Worte enthalten:

"Gleichfalls soll er die Jagd beschützen, und durchaus nichts in den Gehegen, Wäldern oder Ländereien, welche daran liegen, jagen oder jagen lassen, schießen oder schießen lassen, ausser allein in den Wäldern und Ländereien, worin er mit dem Adel Antheil hat, und des Adels eigenes Erbgut ist, und soll er auch nicht die Wälder, die dazu gehören, unerlaubter Weise verhauen oder verhauen lassen."

"Sammeledis skall handt fredde Jagthenn, oc alldielis Ingthedt jeige eller jeige lade, skiude eller skiude lade paa nogen thee Enemercke, Schouffe oc Eyendome ther tiilligger, wdenn alleniste paa thee Schouffe oc Eyendomme, som handt mett Adelenn haffuer Lodt oc Deell oc er Adelens egitt Arffue Godtz, oc skall handt icke heller forhugge eller forhugge lade nogen thee Schouffe ther tiilligger tiill Wpligtt y nogre Maade."

Dieser Lehnsbrief ist im dänischen Magazin B. 6, S. 319 und 320 abgedruckt.

knüpft und zugleich sowenig bekannt wie diese ist, muß überdies auch vorsichtig verfahren werden. Daß man dieses stets vor Augen gehabt habe, sogar selbst bei der Hemmung des Flugsandes, davon zeugen genugsam die desfalls getroffenen Veranstaltungen, besonders die Königl. Resolution vom 19 April 1779, welche, obgleich man gewiß schon die Folgen im voraus berechnet hatte, die auch jetzt nicht zu verkennen sind, dennoch befiehlt, daß die Veranstaltungen, welche das Rescript vom selben Dato vorschreibt, blos als Versuch angestellt werden sollten.

Aeltere Briefschaften über Grundstücke in der Hillerslef Harde desselben Amts erwähnen unter andern:

Mastschwein wenn Mast vorhanden.

Hierüber und über Waldungen, welche vorher an andern Stellen existirt haben, wo gegenwärtig kein Holz mehr vorhanden ist, lese man im Pontoppidans Dänischen Atlas fortgesetzt durch Hofmann, T. 5. Th. 1. S. 406. 407. 471. 481. 492. 505-507 und 522.

In den letzten Zeiten sind auch unter dem Flugsande Baumstämme und Baumwurzeln gefunden worden.

Im Kirchspiel Agger ist dies vor wenigen Jahren der Fall gewesen, wie schon oben erwähnt ist.

Jene Schwerigkeiten sind jetzt beseitigt, dem Flugsande sind Gränzen gesetzt, und die Vorurtheile sind überwunden. Der gegenwärtige Zeitpunct ist daher auch mit Grund für die Erreichung des erwünschten Zwecks günstiger befunden, als die frühere Zeit.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Rentekammer, diese Angelegenheit betreffend, haben Se. Majestät vermöge allerhöchster Resolution vom 23 August 1815 zu erlauben geruht: daß die im Amte Randers mit der Holzanzucht angestellten Versuche fortgesetzt und auf die übrigen Flugsands-Districte in Jütland, in so fern diese sich hiezu eignen, ausgedehnt werden mögen, imgleichen daß den Grundbesitzern, in den ersten 5 Jahren, aus den Königl. Forsten auf Seeland eine verhältnißmässige Parthei Saamen von passenden Holzarten zum Aussäen, wo solches angemessen befunden werden möchte, geschenkt werden möge, wobei zugleich befohlen worden:

1) Daß den Flugsand-Commissairen Anleitung zum Aussäen des Saamens u. s. w. gegeben und ihnen dabei Hofnung ge-

macht werden solle, daß ihr Bestreben in Rücksicht der Holzanzucht auf den Sandflugsstrecken in ihren Districten, bei der Bewilligung der Gratification bis auf 100 Rbthlr. S. W. jährlich, welche die Rentekammer, zufolge Königl. Resolution vom 15 Jan. 1800, ermächtigt ist, denjenigen Flugsand-Commissairen, welche sich durch Fleiß und Eifer auszeichnen, zuzugestehen, vorzüglich in Betracht kommen solle.

2) Daß die Grundeigenthümer durch die Amtmänner zu ähnlichen Versuchen in Rücksicht der Baumzucht auf den Flugsand-Strecken aufgemuntert, und daß sie zugleich darauf aufmerksam gemacht werden sollen, was an andern Orten in dieser Sache geschehen sey.

Die in dieser allerhöchsten Resolution zugleich enthaltene Bestimmung, daß ein forstkundiger Mann in des Justizraths Thagaard District angestellt werden solle, um in allem was die zweckmäßige Hemmung des Flugsandes betrifft, unterrichtet zu werden, und um ihm zugleich bei der Holzanzucht auf den Flugsand-Strecken zur Hand zu gehen, ist schon oben

erwähnt, sowie auch, daß ein solcher forstkundiger Mann bereits daselbst angestellt worden.

Durch das Circulair-Schreiben der Rentekammer vom 9 Sept. 1815 ist vorstehende Königl. Resolution den beikommenden Amtmännern in Jütland zur weiteren Bekanntmachung sowohl an die Flugsand-Commissaire, als an die Grundeigenthümer mitgeheilt, wobei den Amtmännern zugleich die erforderliche Anzahl von Exemplaren der vom Holzförster Schäffer und Hegereiter, jetzt Oberförster, Wiinholdt früher herausgegebenen Schriften über die Holzanzucht auf den Flugsand-Strecken und in den Heiden zur Vertheilung unter die Flugsand-Commissaire zugestellt, so wie auch den Amtmännern aufgetragen ward, die Amtseingesessenen auf den glücklichen Fortgang aufmerksam zu machen, welchen die Holzanzucht auf verschiedenen Flugsands-Strecken, sowohl in Seeland als im Amte Randers gehabt habe.

Was die Holzanzucht auf den Flugsands-Strecken in Seeland betrifft, so hat die Rentekammer bereits im Jahre 1778 sich die Sache sehr angelegen seyn lassen; und im Jahre

1781, nachdem der damalige Chef der Rentekammer, Se. hochgräfliche Excellenz Hr. Geheime-Staatsminister, Graf Joachim Godsche Moltke selbst einige der Flugsands-Strecken in Augenschein genommen hatte, ward in dieser Angelegenheit Sr. Majestät alterunterthänigste Vorstellung gethan, worauf Allerhöchstdieselben unterm 27 April desselben Jahres unter andern zu resolviren geruheten:

"Daß der Oberförster möglich für die Anzucht von Bäumen und Stauden der tauglichsten Arten auf den Flugsands-Strecken Sorge tragen solle, so wie daß der Inspector des Flugsandes und die beikommenden Sandvögte, imgleichen die Holzvögte ihm hierin mit allem Fleiß behülflich seyn sollten."

Der Eifer Sr. hochgräflichen Exellenz, des Hr. Geheimen-Staatsministers, Grafen Christian Reventlow, als Präsidenten der Rentekammer, für diese Sache in einer Reihe von Jahren, ist hinlänglich bekannt. Die angefangenen Versuche wurden mit Glück fortgesetzt, und unterm 7 Nov. 1792 geruheten

Se. Majestät, auf allerunterthänigste Vorstellung der Rentekammer, diese Sache betreffend, unter andern zu befehlen, daß der damalige Oberförster Clausen und der Forstinspector, jetzt Oberförster Brüel, mit den im Amte Cronborg ernannten Flugsands-Commissairen zusammentreten sollten, um gemeinschaftlich zu erwägen, wie die Sandblößen, in so fern sie Sr. Majestät gehörten, mit Bäumen oder Stauden der angemessensten Arten besäet oder bepflanzt werden könnten, worüber sie alsdann ihre Vorschläge bei dem Oberforstmeister einreichen sollten, um mit dessen Bedenken an die Rentekammer gesandt zu werden.

Nach der in der Rentekammer vorhandenen Karte über die Königl. Hölzungen auf Seeland, und der zu dieser Karte gehörenden Berechnung, ist schon früher von dem Flugsande zu Tisvilde, auf der nordwestlichen Seite des Amts Cronborg, ein Areal von 2066 Tonnen Landes geometrischer Maaße, und vor wenigen Jahren noch ferner daselbst 600 Tonnen, im ganzen 2666 Tonnen Landes zur Holzan-

zucht eingenommen worden; wobei jedoch bemerkt wird, daß obschon die ganze Strecke eingehegt sey, sie dennoch bis jetzt nicht überall besäet oder bepflanzt worden.

Von dem Flugsande zu Hornbeck, auf der nördlichen Seite des gedachten Amtes, sind gleichfalls zur Holzanzucht, 445 Tonnen Landes geometrischen Maaßes eingenommen, wovon 256½ Tonnen mit Fichten und Tannen besäet und bepflanzt sind.

Als ich im Herbste 1814 einige Flugsands-Strecken auf Seeland bereiste, habe ich diese mit Waldungen, besonders aus Nadelholz bestehend, bewachsenen Flugsands-Strecken in Augenschein genommen, welche gegenwärtig, in sofern sie mit Waldungen bewachsen sind, vom Flugsande keine weitere Spur haben, als einige einzelne hie und da zwischen den Bäumen stehende, durch diese aber verdrängte Halme von Sandhafer und Sandrohr, welche deutlich zeigen, was diese Strecken vorher gewesen sind.

Ich glaube, daß diese neuerschaffenen Hölzungen, die durch menschliche Kunst der Natur

gleichsam aufgedrungen sind, mit Recht als Folgen der in den Jahren 1778 und 1781 begonnenen und nachher fortgesetzten Veranstaltungen angesehen werden können.

Eben so wie nun diese im üppigen Wachsthum stehenden Waldungen, besonders die bei Hornbeck,*) sprechende Beweise sind, was durch Eifer für eine gute Sache ausgerichtet werden kann, und wie die rohe Natur der Cultur weichen müsse, so will es mir auch scheinen, daß dem Manne, der den Grund dieses Werkes legte, keine schönere Ehrensäule errichtet werden könne, als diejenige, welche er sich selbst in der That errichtet hat; denn dies Ehrendenckmahl, welches sich täglich erhöht, ist für den Staat ein wahrer Gewinn. Dieses steht jetzt für jedermann zur Schau.

Hier ist demnach noch ein sprechender Beweis für die Möglichkeit der Holzanzucht auf dem Flugsande.

---

*) Im Jahre 1815 ist schon mit einem kleinen Versuche des Aushauens in der Plantage zu Hornbeck angefangen worden.

Die Regierung muntert jetzt nicht nur zu diesem nützlichen Unternehmen in Jütland auf, sondern reicht zu gleich hiezu hülfreich die Hand dadurch, daß sie in den ersten Jahren Saamen passender Baumsorten unentgeltlich dazu her giebt.

Man darf demnach hoffen, daß an verschiedenen Stellen Versuche werden angestellt werden, wie es denn auch keinen Zweifel leidet, daß die Flugsands-Commissaire eben so wohl als die Grundeigenthümer, deren Vortheil die Veranstaltungen zunächst bezielen, sich diese Sache werden angelegen seyn lassen.

Den Flugsands-Commissairen wird es gewiß sehr angenehm seyn, zu einem so nützlichen Unternehmen behülflich seyn zu können. Mehrere der Flugsands-Commissaire, nemlich der Justizrath Thagaard im Amte Thisted, Martens im Amte Randers, Petersen im Amte Ringkiøbing und Steenstrup im Amte Ripen, haben auch um Saamen gebeten und diesen erhalten, welcher schon ausgesäet ist.

Den Landbesitzern wird es ebenfalls angenehm seyn, ihre wüsten Besitzungen mit

Hölzungen bewachsen zu sehen. Die Erfahrung hat ihnen überdies bereits gezeigt, wie nothwendig der Schutz der Flugsands-Strecken ist, wenn diese hergestellt werden sollen. Dieser Schutz muß nothwendig mehrere Jahre nach dem Pflanzen fortdauern, da die Sandflächen den Eigenthümern zum Gebrauch und Nutzen nicht eher zurückgegeben werden können, bis sie bewachsen sind. Wird nun zugleich während der Schonungszeit auf ihren Grundstücken Holz angezogen und ihnen also in dieser Zeit eine Hölzung statt einer verangerten Sandfläche zurückgegeben, so muß dieses natürlich ein doppelter Grund für sie seyn, den Wunsch, daß das Vorhaben gelingen möge, zu theilen, so wie auf die Schonung der Sandblößen zu achten.

Zwar sehe ich wohl ein, daß man an der Westküste von Jütland gegen einen harten Feind zu kämpfen habe, nemlich gegen die dort herrschenden starken West- und Nordwest-Winde; allein an mehreren Stellen sind ja, wie oben gezeigt worden, dort vormals Hölzungen gewesen. Sollte es denn nicht möglich seyn,

daselbst wieder Hölzungen anzuziehen. Die Ursache der Verwüstung der Hölzungen in diesem Theil des Landes ist zwar nicht mit Gewißheit bekannt; allein ein weniger mildes oder härteres Clima als das Land vormals hatte, kann kaum die Ursache gewesen seyn. Auch scheint es nicht der Flugsand gewesen zu seyn, welcher die Hölzungen verwüstet hat, da in Mooren und Sümpfen, wohin der Flugsand nicht gekommen ist, Baumstämme gefunden worden, von denen man annehmen muß, daß sie daselbst gewachsen sind. Die Stämme auf der Wurzel, welche man hin und wieder unter dem Flugsande findet, lassen eher vermuthen, daß ein allzu großes Aushauen in den Hölzungen Statt gefunden habe, wodurch die West- und Nordwest-Winde über die Hölzungen Gewalt bekommen, und sie zuletzt ganz verwüstet haben.

Wenn die Waldanzucht auf der Westküste von Jütland gelingen sollte, so ist leicht zu ermessen, daß man den jungen Pflanzen Schutz gegen den Wind zu verschaffen suchen müsse. Unter den hohen Sandbergen an manchen Or-

ten längs der Westsee giebt es verschiedene flache Strecken, denen diese Dünen einigen Schutz gewähren; daselbst wird der kundige Mann gewiß zuerst seine Versuche anstellen und zugleich zum Säen oder Pflanzen gegen West und Nordwest, Saamen und Pflanzen solcher Baumsorten, die dem Winde am besten widerstehen, wählen. Ist erst durch einige Versuche Schutz zuwegegebracht, so wird die Sache ohne Zweifel guten Fortgang haben.

Von äusserster Wichtigkeit ist daher die Wahl der Stelle und der Baumsorten, so wie daß guter und frischer Saame gebraucht werde, besonders bei den ersten Versuchen, weil man sonst leicht abgeschreckt wird, welches doch nicht der Fall seyn müßte, wenn auch der eine oder andere Versuch nicht gelingen sollte. Nicht eine jede Aussaat oder Pflanzung auf denjenigen Flugsands-Strecken in Seeland und Jütland, wo gegenwärtig Hölzung vorhanden ist, hat gelingen wollen, dadurch hat man sich aber nicht abschrecken lassen. Vor einigen und dreißig Jahren hätte man noch einigen Zweifel gegen die Möglichkeit, auf den Flugsands-

Strecken in Seeland Hölzungen anzuziehen, wo sie gegenwärtig in üppigem Wuchse stehen, und vor wenigen Jahren wußte man nichts von Holzanlagen auf den Flugsands-Strecken im Amte Randers.

Es steht zu hoffen, daß die Zeit nicht ferne seyn werde, wo es nichts neues sein wird, Hölzungen auf den Flugsands-Strecken der mehrsten Gegenden in Jütland zu sehen. Außer dem Vortheile, daß die Hölzungen Feurung und Nutzholz geben können, hat diese Sache noch die wichtige Folge, daß das Clima milder gemacht und die Vegetation dadurch befördert wird. Sollte aber auch Dänemark nicht das Glück haben, sich selbst mit dem Föhrenholz versehen zu können, welches es jetzt mit großen Kosten, aus der Fremde beziehen muß, so ist es dennoch zu hoffen, daß die Versuche, die schon angestellt sind und noch angestellt werden, wenigstens den Vortheil gewähren werden, daß es das erforderliche Holz zu Bauerhäusern, so wie zur Feurung und zu dem einen oder andern nützlichen und nothwendigen Gebrauche, selbst hervorbringen könne.

Wenn auch dies der einzige Vortheil davon seyn sollte, so würde doch dadurch sehr viel gewonnen werden, besonders wenn man erwägt, daß in den mehrsten Flugsands-Gegenden in Jütland kaum ein Baum zu finden ist, der auch nur zu dem geringsten Hausgeräth dienlich wäre.

Wenn gleich die Holzanzucht auf den weitläuftigen Heidestrecken in Jütland und deren anderweitige Benutzung an einigen Stellen nicht zu dem hier erörterten Gegenstande gehört, so kann ich doch nicht umhin den Wunsch zu äußern, daß die dortigen Grundeigenthümer folgende einfache Berechnung und Vergleichung machen möchten, nemlich: ein wie großes Areal ihres Heidelandes jährlich erfordert werde, um sie mit Heidekraut und Heidetorf zur Feurung zu versehen, wie viele Jahre hingehen, ehe sie wieder an dem selbigen Orte die benöthigten Fuder Heide und Heidetorf erhalten können; wie viele Jahre es erfordern würde, im Fall sie ein bestimmtes Areal ihres Heidelandes zur Anzucht schnellwachsender Holzarten anwendeten, ehe sie im Stande seyn würden,

dadurch nicht nur das nöthige Brennholz, welches immer besser als Heidekraut und Heidetorf ist, sondern zugleich etwas Nutzholz zu erlangen; und daß sie endlich eine Vergleichung der Größe dieser beiden Landstrecken, welche auf angeführte Weise benutzt werden, anstellen möchten. Das Resultat würde ihnen ganz gewiß zeigen, daß es ihrem eignen Vortheile angemessen sey, sogleich ein passendes Stück ihres Heidelandes zur Holzanzucht zu benutzen. Hiebei muß ich aber noch bemerken, daß es auch in Hinsicht der Heiden wünschenswerth sey, daß diese besser vertheilt wären, als an einigen Stellen der Fall ist. Wo die Heiden dergestalt vertheilt sind — Beispiele könnten angeführt werden — daß die Antheile 2 bis 3000 Ellen und darüber in der Länge, und nur 16 bis 20 Ellen in der Breite haben, da wird es eben so unnütz seyn an Holzanzucht und an den Anbau der Heiden, wenn sie auch dazu dienen möchten, als an irgend eine andere Verbesserung zu denken.

No. I.

Se. Königl. Majestät haben unterm 19 April 1779, auf allerunterthänigste Vorstellung der Rentekammer von 20 März selbigen Jahres, betreffend einige zur Beförderung der Vertheilung der Sanddünen, deren Schonung und Besäung in den Aemtern Dueholm, Orum und Vestervig zu treffenden Veranstaltungen, Folgendes allergnädigst zu resolviren geruht:

"Wir genehmigen allergnädigst diesen Vor"schlag, und wollen daher, daß Unser Amt"mann der Aemter Dueholm, Orum und "Vestervig, Conferenzrath Hauch, zuvör"derst Versuche auf die beste und sorgfältig"ste Weise zur Ausführung der in dem des"falls ausgefertigten und von Uns unter"zeichneten Rescripte angeordneten Regeln "und Veranstaltungen Behuf der Vertheil"ung, Schonung und Besamung der Dü"nen in den erwähnten ihm anvertrauten "Aemtern anstelle. Gleichwie Wir nicht

"zweifeln, daß erwähnter Amtmann mit "gebührendem Fleiß und Eifer sich die Aus- "führung dieser wichtigen Sache angelegen "seyn lassen werde, so wollen Wir auch, "daß er, nach eines Jahres Verlauf, aus- "führlichen Bericht über den Fortgang und "die Wirkungen dieser Veranstaltungen er- "statten solle, welches gleichfalls beim Aus- "gang eines jeden folgenden Jahres gesche- "hen soll, bis die Vertheilung, Schonung "und Besäung der Sanddünen in einem oder "in mehreren Districten der gedachten Aem- "ter völlig zu Stande gebracht worden, da- "mit Unsere Rentekammer nach diesen Er- "fahrungen zu seiner Zeit darauf bedacht "seyn könne, Uns wegen einer allgemeinen "Anordnung Behuf der Bestimmung des "sichersten und dienlichsten Verfahrens in "Rücksicht der übrigen Sanddünen in Un- "serer Provinz Jütland, zum Nutzen und "Vortheil sowohl des Staates als der Ein- "wohner dieser Districte, allerunterthänigst "Vorschläge zu thun."

No. 2.

Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Oldenburg.

Unsere besondere Gunst zuvor! Wir geben Dir hierdurch allergnädigst zu erkennen, wie Wir den bedeutenden Schaden und die Verwüstung, welche der Flugsand an verschiedenen Stellen in Unserm Lande Jütland, sowohl in den früheren als späteren Jahren, von Zeit zur Zeit angerichtet hat, imgleichen den schlechten Zustand, worin die Sanddünen an manchen Stellen sich gegenwärtig befinden sollen, erwogen haben, und da Wir demnach allergnädigst darauf bedacht gewesen, welche zweckmäßige Mittel anzuwenden sind, um dem weitern Fortgang dieser Verwüstung entgegen zu arbeiten, und

die versandeten Land-Strecken so viel möglich wieder zu verbessern, und zum Gebrauch und Nutzen der Eigenthümer in der Folge geschickt zu machen, in welcher Rücksicht Wir durch Unsere Rentekammer Uns die sowohl von Dir als verschiedenen kundigen Grundeigenthümern in den Dir anvertrauten Aemtern bey Unserer Rentekammer in Betreff dieses wichtigen Zwecks eingereichten Vorschläge vortragen lassen; so ist es Unser allerhöchster Wille und Befehl, daß Du zur Beförderung der Vertheilung, Schonung und Besamung der Sanddünen in den Dir anvertrauten Aemtern Dueholm, Orum und Westerwig, bestens und sorgfältigst, und mit dem Fleiß und Eifer, welchen die Ausführung einer dem Lande so wichtigen Angelegenheit erfordert, folgende Veranstaltungen und zweckdienlich erachteten Maaßregeln ins Werk setzen und genau befolgen lassen sollest.

1.

Die Sanddünen sollen bald möglichst, fürs erste kirchspielsweise, vertheilt werden. Zu dem Ende hast Du alsbald die Landbesitzer in den Dünen zusammen zuberufen, um wo

möglich, zwischen ihnen eine gütliche Vereinbarung über die Theilung derselben zu Stande zubringen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zu bewirken sein, so muß die Vertheilung, entweder nach Anleitung der Landmessungs-Protocolle, aus welchen in solchem Falle Extracte unentgeltlich auf Deine Requisition zu ertheilen sind, oder, wo die Vermessung, wegen später ausgebrochenen Flugsandes, nicht die gehörige Aufklärung geben kann, nach der von 8 vom Gerichte ernannten Männern im Beisein der Grundeigenthümer, nach deren besten Erachten und Erfahrung über die Beschaffenheit eines jeden Orts und die Größe der Kirchspiele, zu machenden Ausweisung, geschehen, welche Ausweisung sie nachher vor Gericht eidlich bekräftigen sollen. Bedarf es bei dieser Ausweisung der Hülfe des Landinspectors des Stiftes, so soll dieser, wenn die Landbesitzer es verlangen, unweigerlich dabei behülflich sein; in sofern die Grundeigner mit der eidlichen Ausweisung und Erachten der erwähnten 8 Männer nicht zufrieden sein sollten, weshalb sie innerhalb 4 Wochen, nachdem sie desfalls von Dir

Nachricht erhalten, ihre Erklärung abzugeben haben, so hast Du zugleich mit den Landwesens-Commissairen des Amtes Dich bei den Dünen einzufinden, um nach Billigkeit und bestem Ermessen durch gemeinschaftliches Erachten die Gränze zwischen den Antheilen eines jeden Kirchspiels festzusetzen. Sollte der eine oder andere der Landwesens-Commissaire Theilhaber an den Dünen seyn und diesemnach an diesem Geschäfte, als sein eigenes Eigenthum betreffend, nicht Theil nehmen können, so hast Du an dessen Statt einen andern unbescholtenen und unpartheischen Mann aus dem Amte zuzuziehen und zu diesem Geschäft zu authorisiren.

Bei eurem erwähnten Erachten, und dem was rücksichtlich der Gränzen zwischen den Kirchspielen festgesetzt wird, soll es dann sein Verbleiben haben, es möchten denn einige derjenigen, die es angeht, sich darüber beschweren, in welchem Fall das in der Sache Geschehene an Unsere Rentekammer einberichtet werden soll, um auf dieselbe Art, wie andere Feldgemeinschafts-Sachen, zufolge Unserer Verordnung vom 13 Mai 1776, entschieden zu wer-

den. Bei der Vertheilung ist zu beobachten, daß denjenigen Kirchspielen, welche matriculirte Wiesen in den Dünen anderer Kirchspiele besitzen, ein verhältnißmässiges Stück der Dünen, wo möglich für sich, zu getheilt werde.

Ebenfalls sollen auch diejenigen, welche bisher in den Dünen die Gräsung gehabt, obgleich sie an dem Grund und Boden keinen Antheil, sondern ihre Wohnung und Besitzungen weiter im Lande hinein haben, zu der vorerwähnten Zusammenkunft, Behuf einer gütlichen Uebereinkunft wegen Vertheilung der Dünen, anordnungsmässig zugezogen werden, um ihr erwähntes Recht zur Gräsung anzugeben und das für die Zukunft desfalls Erforderliche mit den Grundeignern abzumachen. Kann hierüber keine Vereinbarung zu Stande gebracht werden, so hast Du, ehe mit der Vertheilung weiter fortgeschritten wird, solches an Unsere Rentekammer einzuberichten, damit durch das beikommende Departement ein besonderes Commissorium an Dich und die zugezogenen Landwesens-Commissaire allergnädigst erlassen werde, damit ihr als verordne-

ten Commissaire gesetzlich darüber erkennet, ob und in wie weit diejenigen, welche bisher nur Grasung gehabt, ferner als dazu berechtigt angesehen werden können, und in wie weit ihnen Antheil an den Dünen zu kommen könne oder nicht. Im ersten Falle, nemlich wenn ihnen ein Antheil an den Dünen zuerkannt wird, soll dieser ihnen in dem Loose des ihnen am nächsten belegenen Kirchspiels zu getheilt werden, und sollen sie dann verpflichtet seyn, jährlich nach geschehener Ansagung an der Besäung und anderen Arbeiten, Behuf der Verbesserung und Erhaltung der Dünen, verhältnißmässig Theil zu nehmen. Trifft es sich, daß einige Kirchspiele, Dörfer oder Orte in ihrem Loos einen solchen Theil von den Dünen erhalten, dessen Boden zu den schlechtesten gehört, und wo im Anfange nicht so viel Samen von Sandgewächsen gewonnen werden kann, als zur Besäung erforderlich ist, so muß bei der Theilung bestimmt werden, daß das eine Kirchspiel dem andern mit Saamen zu Hülfe kommen solle, dergestalt, daß dasjenige Kirchspiel, welches dessen bedarf, selbst

die Aehren, zu der Zeit und an den Stellen, welche ihnen von dem beikommenden Aufseher mit Deinem Vorwissen bestimmt und angewiesen werden, abschneiden und sammeln solle. Die Vergütung, die den Leuten, welche im vorerwähnten Falle vom Gerichte ernannt werden möchten, um die Theilung vorzunehmen, zukömmt, wollen Wir allergnädigst auf 2 Mk. täglich für jeden festgesetzt haben; und wenn der Landinspector bei solchem Geschäfte gebraucht wird, soll er außer freier Beförderung, 2 Rth. täglich an Diäten genießen, welche Kosten die Loosbesitzer nach einer von Dir desfalls aufzumachenden Repartition aufzubringen haben.

2.

Wenn die Vertheilung solchemnach kirchspielsweise beendigt ist, soll demnächst ohne Aufschub aus dem Loose eines jeden Kirchspiels der Antheil, auf welchen das eine oder andere Dorf, ein einzelner Ort oder Haupthof an den Dünen ein Eigenthumsrecht haben und wofür diese annoch contribuiren oder in der Matricul angeführt stehen möchten, ausgewiesen werden, welcher besondere Antheil diesem Dorfe oder

Orte zur Einfriedigung und Besäung für die Zukunft vorbehalten seyn soll, dergestalt wie es im Allgemeinen in Betref der übrigen unten angeführt werden soll. Was alsdann von dem Loose des Kirchspiels übrig bleibt, wird dorfsweise unter die übrigen Dörfer im Kirchspiele, sowie an die in demselben Kirchspiele vorhandenen einzelne Orte, welche keinen separaten Antheil haben, vertheilt, worauf die Gränzen und Marken des Antheils jedes einzelnen, vermittelst Pfählen, zur Nachricht für die Zukunft, bezeichnet werden müssen. Zur Vollziehung dieser Vertheilung, über welche sobald sie beendigt worden, an Unsere Rentekammer Bericht zu erstatten ist, sind sonst dieselben Mittel anzuwenden, welche unter dem 1sten Punct angeordnet sind, falls die Grundeigner sich nicht gütlich desfalls vereinbaren können.

3.

Nachdem jedes Dorf und jeder besondere Ort dergestalt seinen Antheil ausgelegt erhalten hat, soll den Einwohnern davon jährlich ein Stück angewiesen werden, wo sie im Herb-

ſte zu einer bequemen Zeit ganze Riſpen von Sandrohrſaamen in den Sand, eine Viertel Elle tief und eine Elle in Quadrat von einander, einzulegen haben. So wie die Saamen nicht zuvor ausgedroſchen werden müſſen, iſt dabei noch ferner zu beobachten, daß die Ausſaat von der weſtlichen Seite der Dünen gegen Oſten geſchehe, damit, falls etwas durch den Sturm losgeriſſen werden ſollte, es dann weiter ins Land hinauf einwurzeln könne. Wenn die Grundeigner nachher die Vertheilung der Dünen unter die einzelnen Eingeſeſſenen im Dorfe verlangen ſollten, ſo ſoll dieſes ihnen nicht vorenthalten werden, inſofern das Beſte der Einwohner dadurch befördert werden kann. Treffen aber Hinderniſſe ein, welche die vorerwähnte Auseinanderſetzung der einzelnen Dörfer und die Auslegung der beſondern Theile verzögern, ſo ſoll die Beſäung doch nicht darnach ausgeſetzt werden, ſondern jedem Dorfe wird jährlich, bis die Vertheilung Statt gefunden, ein Stück von dem Antheile des Kirchſpiels angewieſen, welches es erwähntermaaßen zu beſäen hat.

4.

Diese solchergestalt von Jahr zu Jahr ausgelegten und besäeten Stücke sollen nachher, wo es zum Nutzen gereichen kann, durch Gräben befriedigt; und soll in den 3 ersten Jahren nach der Besäung kein Vieh darauf zur Gräsung zugelassen werden, damit nicht die noch nicht genug befestigten jungen Wurzeln des Sandrohrs ausgerissen werden. Sollte auf der einen oder andern Stelle die Eingrabung nicht dauerhaft geschehen und die besäeten Stücke gehörig befriedigt werden können, so muß jedes Dorf und jeder Ort in den erwähnten 3 Jahren bestens für diese sorgen lassen. Sobald aber die gedachten 3 Jahre nach dem Besäen verflossen sind, kann ein solches Stück der Dünen, wenn die unten erwähnten Aufseher es hinlänglich bewachsen finden, wiederum mit Deinem Vorwissen zu gemeiner Weide ausgelegt werden. Wird dagegen vor Verlauf dieser 3 Jahre Vieh auf dem besäeten Stücke betroffen, so muß der Hirt für jedes Stück 4 Schilling büßen, welche der Eigenthümer für ihn zu erlegen hat und nachher in dessen Lohn zu kürzen berechtigt

ist. Diese Geldbuße soll dem Dünenvogt oder dem Angeber anheimfallen.

5.

Da die Verbesserung nnd Erhaltung der Dünen, außer der erwähnten jährlichen Besäung, sehr von der Behandlungsart abhängt, so muß, obwohl ein jeder zu der Zeit zum Antheil an den Dünen berechtigter Einwohner die Erlaubniß haben soll, jährlich die erforderliche Quantität Sandrohr zu mähen, dieses doch der Ordnung wegen nicht ohne vorherige Ausweisung Statt finden, welche, solange die Dünen nicht dorfsweise vertheilt sind, jährlich durch 2 Interessenten für jedes Kirchspiel geschehen soll, welche Du zu Aufsehern über den Antheil dieses Kirchspiels zu ernennen hast. Wenn aber die Dorfschaften jede für sich ihren Antheil erhalten haben, so soll diese Ausweisung von den Theilhabern der Reihe nach und mit Deinem Vorwissen geschehen. Den gedachten Aufsehern soll es dabei erlaubt seyn, unter Deiner Genehmigung 2 oder 3 von den besten Einwohnern des Kirchspiels als Dünenvögte anzunehmen, welche in allen Fällen

unter den Aufsehern stehen und ihnen in Besorgung und Ausführung der Maasregeln, welche sie für erforderlich halten, behülflich seyn sollen. Uebrigens soll die angeführte Ausweisung in jedem Jahre so zeitig vorgenommen werden, daß die Bergung in der Jahrszeit geschehen kann, in der der Saame reif ist, vor welchem Zeitpuncte durchaus nichts davon geerndtet werden darf; so wie das Sandrohr auch nicht eher gemäht werden soll bis es so weit gekommen, daß es Saamen trägt.

6.

Da befunden worden, daß die sogenannten Heide-Sensen zum Gebrauch beim Mähen des Sandrohrs sehr schädlich sind, so wollen Wir hierdurch deren Gebrauch in den Dünen bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Rthlr. für jedesmal, daß jemand damit betroffen wird, gänzlich untersagt haben; welche Geldbuße nach dem Erachten der Aufseher und nach Deiner Genehmigung sofort durch Pfändung beizutreiben ist. Dagegen sollen blos Heu-Sensen zum Mähen des Sandrohrs überall in den Dünen gebraucht werden, und hat jeder Interessent,

darauf zu sehen, daß die Einwohner sich solche anschaffen und sie im Stande halten.

7.

Untersteht sich jemand mehr Rohr, als ihm ausgewiesen ist, abzumähen, oder auch an einer andern Stelle und zu einer andern Zeit als ihm bestimmt und angewiesen ist, einiges Umhauen vorzunehmen, oder das Sandrohr mit den Wurzeln aufzureißen, so soll er anstatt der im Dänischen Gesetz B. 6 Cap. 17 Art. 29 bestimmten Strafe, welche wir für diesen Fall hierdurch allergnädigst abgeändert haben wollen, 1 bis 10 Rthlr. nach Beschaffenheit des Vergehens büßen, welches die Aufseher zu untersucheu und an Dich einzuberichten haben, worauf Du die Mulct zu bestimmen und deren Beitreibung durch unsern Amtsverwalter zu veranstalten hast, und soll der Schuldige in Gemäßheit der Verordnung vom 6 Dec. 1743, falls er sie nicht bezahlen kann, dafür körperlich büßen.

8.

Die Einwohner der Kirchspiele sollen pflichtig und gehalten sein, so oft die Aufseher

ihnen solches durch die Dünenvögte ansagen, auf den Dünen sich einzustellen, um die Arbeit, welche zur Conservation und Verbesserung der Dünen erforderlich ist, zu verrichten, so wie um Gräben und Einhegungen um besäete Stellen zu verfertigen, wo solches möglich und nützlich befunden wird und soferner, jedoch soll dies zu einer bequemen Zeit geschehen, so daß die Bauern dadurch nicht andere Feldarbeiten versäumen. Erscheint jemand auf solche Anforderung nicht, so soll die Arbeit auf seine Kosten durch gemiethete Leute gemacht werden, und soll der Ausbleibende überdieß für jeden Tag 16 Schilling in Mulct bezahlen, welche zugleich mit dem Arbeitslohn durch Pfändung beizutreiben sind. Eben so soll auch der, welcher, wenn die Auslegung des Saamens in den jährlich ausgewiesenen Stücken geschehen soll und ihm solches vom Dünenvogt angesagt worden, sich nicht einfindet, für jeden Tag 1 Rthlr büßen, worüber die Aufseher an Dich berichten sollen, damit Du, wie im vorstehenden 7 Punct erwähnt, demnach veranstalten kannst, daß sowohl die Mulct als die Bezahlung der Kosten zum Be-

huf der von dem Aufseher zu veranstaltenden Besäung des Antheils des Nichterschienenen, beigetrieben werde. Die Aufseher haben übrigens, wie oben erwähnt, die Tage zu bestimmen, wann das Aussäen geschehen soll, wobei sie gegenwärtig sein, sich den Saamen vorzeigen lassen und darauf sehen sollen, daß die Auslegung gehörig und auf vorerwähnte Art geschehe, zu welchem Ende ihnen alle nöthige Hülfe von den übrigen Grundeigenthümern im ganzen Kirchspiele, welche daher auch auf den Dünen sich einfinden müssen, geleistet werden muß.

9.

Die Theilhaber in jedem Kirchspiele sollen dafür Sorge tragen, daß alles was an Saamen von den Einwohnern eingeerndtet wird, sorgfältig abgeschnitten und zur Aussaat aufbewahrt werde; und wenn es der Fall sein sollte, daß das Kirchspiel damit nicht hinlänglich versehen wäre, so müssen sie dafür sorgen, solches aus andern Kirchspielen zu erhalten, wie dies im 1sten Punct angeführt worden. Wird darin ein Mangel befunden, so daß die erforderliche

Quantität Saamen an dem Tage und zu der Zeit, wann der Aufseher die Aussaat bestimmt hat, nicht vorhanden ist, so wird der Theilhaber, welcher nicht gehörig für sein eigenes und seiner Bauern Wohl gesorgt hat, desfalls mit einer Mulct von 1 bis 4 Rthlr nach Beschaffenheit des Mangels belegt, welches die Aufseher an Dich einzuberichten haben, damit Du darnach die Mulct bestimmen könnest.

10.

Die Aufseher, über deren Eifer Wir erwarten, daß Du im voraus gehörige Erkundigung einziehest, sollen über alles, was die Verbesserung der Dünen des ganzen Kirchspiels betrifft, die alleinige Aufsicht führen, so wie sie auch nach vorheriger Berathung mit Dir alles zu veranstalten haben, was sie zur Conservation der Dünen und zur Abwendung aller Unordnung und Beschädigung für erforderlich halten. Sollte jemand sich gegen ihre Anordnungen ungehorsam bezeigen, so hast Du dahin zu sehen, daß dem Fehler bestens möglich den Umständen nach abgeholfen werde, und allenfalls

unserer Rentekammer die Sache zur Entscheidung vorzustellen. Uebrigens können die erwähnten Aufseher nach Verlauf 3 Jahre, insofern sie es verlangen sollten, ihrer Aufsicht über die Dünen entledigt, und an deren Statt 2 andere von Dir ernannt werden.

11.

Die Dünenvögte sollen die tägliche Aufsicht über die Dünen führen, und soll einem jeden sein District angewiesen werden. Alle Geldbußen, welche auf ihre bey den Aufsehern oder Dir gemachten Anzeigen, erkannt werden, sollen sie fürs erste unverkürzt genießen und behalten, und so sollst Du näher darauf bedacht seyn, wie denen, welche sich aufmerksam und sorgfältig beweisen, in der Folge auf andere Weise einige Verbesserung zuzugestehen seyn möchte. Sollten sie dagegen nachläßig befunden werden, oder sich bei Vergehungen gegen vorangeführte und ferner zu treffende Anordnungen nachsichtig bezeigen, so sollen sie, gleich dem Schuldigen, mit einer Mulct belegt und abgesetzt, und andere an ihrer Statt ange-

nommen werden. Solche den Dünenvögten auferlegte Geldbußen sollen an die Amtstube abgeliefert werden, um auf Deine Veranstaltung zum Besten der Dünen verwandt zu werden. Sollten sonst von andern, die nicht selbst die Thäter sind, Vergehungen angegeben werden, so soll ein solcher Angeber die Hälfte der Mulct erhalten und die andere Hälfte wird an die Amtstube zum Besten der Dünen, wie oben erwähnt, abgeliefert.

12.

Wenn die Dünenvögte finden, daß etwas Unerlaubtes auf den Dünen vorgenommen und der Thäter nicht zu entdecken ist, so sollen nach Deinem und der Aufseher Erachten, alle Einwohner in einem Umfang von ½ Meile verbunden seyn, die Mulct zu erlegen, insofern sie nicht den wahren Schuldigen angeben.

13.

Sobald die Dünen kirchspielsweise vertheilt sind, hat der Hardesvogt mit 2 Männern selbige zu besichtigen und den Zustand derselben genau zu beschreiben, so wie das dabei

geführte Protocoll Dir zuzustellen. Dasselbe soll auch ferner im Julii Monat eines jeden Jahres im Beiseyn der Aufseher geschehen und dabei angeführt werden, welchen Fortgang die Besäung und deren Wachsthum gehabt; und sollst Du diese Protocolle nebst Deinem ausführlichen Berichte über den Fortgang dieser Veranstaltungen jährlich an Unsere Rentekammer einsenden, damit man daraus den von den Beikommenden in dieser Angelegenheit gezeigten Fleiß und Eifer, oder wider Vermuthen bewiesene Saumseligkeit, ersehen könne, welches Uns näher allerunterthänigst vorgetragen werden soll. Zum Behuf dieser Geschäfte soll der Hardesvogt übrigens freie Beförderung, für die Aufnehmung des Protocolls aber keine Vergütung genießen, da solches lediglich zur Nachricht für Unsere Rentekammer und bey dem von selbiger Uns allerunterthänigst zu erstattenden Bericht dient.

14.

Wir erlauben allergnädigst, daß diejenigen Documente, welche in Hinsicht der Ver-

theilung der Dünen und was dahin gehört, verfaßt werden, auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden mögen.

15.

Falls jemand, welcher einer der vorerwähnten Vergehungen schuldig befunden worden, die darauf gesetzte Geldbuße nicht aufbringen kann, so soll der Schuldige verpflichtet seyn, entweder solche durch Arbeit bey seinem Hausherrn, gegen diejenige Kürzung für jeden Tag, welche Du in solchem Falle zu bestimmen hast, abzudienen, wenn der Hausherr dagegen die Geldbuße erlegen will, oder auch, falls dieser nicht darin einwilligen sollte, zufolge der Verordnung vom 6 Decbr. 1743 körperlich büßen.

16.

Endlich wollen Wir durch Unsere Rentekammer die Veranstaltung treffen lassen, daß dasjenige, was von den vorerwähnten Geldbußen an die Amtstuben zu erlegen ist, von dem Amtsverwalter, in Uebereinstimmung mit der Ordre, die er von Dir von Zeit zu Zeit erhalten

wird, in Empfang genommen werde, ingleichen die Ausgaben nach Deinen Anweisungen davon wieder bezahlt werden, jedoch hast Du dem jährlich an Unsere Rentekammer über den Zustand der Dünen zu erstattenden Berichte ein Verzeichniß der solchergestalt eingekommenen und wieder ausgezahlten Geldbußen anzulegen.

Wornach Du Dich allerunterthänigst zu achten, diesen Unsern Befehl mit allem Fleiße und Eifer zur Ausübung zu bringen und über dessen Befolgung zu halten hast; gleich wie Wir Uns auch allergnädigst davon überzeugt halten, daß ein jeder beikommende Landmann in den durch den verderblichen Flugsand beschädigten Gegenden der Dir anvertrauten Aemter mit dem Eifer und der Bereitwilligkeit, welche er sowohl seinem eignen und des Landes Wohl, als Unserm Dienste und Befehle schuldig ist, sich die Beförderung dieser wichtigen Sache angelegen seyn lassen werde. Hiermit geschieht Unser Wille.

Dich Gott anbefehlend. Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg in Unserer Kö-

nigl. Residenzstadt Kopenhagen den 19 April 1779.

Unter Unserm Königl. Handzeichen und Insiegel.

Christian Rex.

J. G. Moltke. Berner. Erichsen.

Wormskiold.

Rescript an Herrn Friedrich Hauch Ritter, Conferenzrath und Amtmann der Aemter Dueholm; Orum und Westerwig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Esmarch, Lauritz

Historische Nachricht über den Flugsand in Nord-Jütland

Kopenhagen 1817

H.sept. 56 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451593-2